

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

16. Sitzung (06.06.1846)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 6. Juni 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsrath Regenauer, Geheimerath Bell, Geheimer Referendar, Freiherr v. Stengel und Ministerialrath Prestinari;

sodann

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Helbing, Martin, Mez, Rindeschwender und Speyerer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Es werden folgende neue Eingaben angezeigt und vorgelegt:

Durch den Abg. Fauth:

1) der Gemeinden Ruchsen, Unterkessach, Merschingen, Hüngheim u., die Errichtung einer Staatsstraße von Möckmühl nach Borberg, resp. Würzburg betreffend;

2) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von Reilingen, betreffend die Bitte der israelitischen Gemeinde in Reilingen, um Gleichstellung mit den Christen;

durch den Abg. Selzam:

3) der Gemeinden Ballenberg, Eberbach und Unterwittstadt, um Aufnahme der Vizinalstraße von der württembergischen Grenze über Ballenberg, Hüngheim u. bis Miltenberg, sowie der Jartstraße in den Straßenverband;

durch den Abg. Schmitt v. M.:

4) der Stadtgemeinde Wertheim, um Aufnahme der Straße von Dertingen über Wertheim nach Miltenberg in den Straßenverband;

durch den Abg. Junghanns II.:

5) von 91 Bürgern der Gemeinden Eberbach, Mosbach, Neudenu u., um zeitgemäße Re-

gulirung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes- und Grundherren.

Sämmtliche Eingaben werden an die Petitionscommission zum Bericht verwiesen.

Die Tagesordnung führt nun zur Fortsetzung der Diskussion des

(im 1ten Beilagenheft S. 1 bis 24 abgedruckten)

Berichts des Abg. Mauthy, über die Hauptstaatsrechnungen und die ausgeschiedenen Verwaltungszweige (Post-, Eisenbahnbetriebs- und Badanstaltenverwaltung); sodann über die Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse, des Domianialgrundstocks und der Eisenbahnschuldentilgungskasse, für die Jahre 1843 und 1844.

Der Präsident eröffnet die Diskussion über den Antrag 12 des Berichts:

die Regierung zu ersuchen, die in der Grundstockrechnung für 1844 unter Ziffer 5 „Erlös aus dem Holzbestand von verkauftem, oder an fremde Etats überwiesenem Waldboden“ vereinnahmten 30,442 fl. 5 fr. nach Abzug des Abgangs mit 1,100 fl. 43 fr. und der darauf haftenden Kosten von 1,961 fl. 48 fr. (S. 5 und 6 der Ausgabe) der Staatskasse erlegen zu lassen, und die Staats-

ministerialentschließung vom 11. October 1843 Nr. 1668, welche die Verrechnung solchen Erlöses für den Grundstock verfügt, zurückzunehmen, und gibt dem Abgeordneten

Dahmen das Wort, welcher bemerkt:

Von all' den Gründen, die sich mir aufdrängen, gegen diesen Antrag zu stimmen, will ich nur bei einem verweilen, nämlich bei dem, daß ich diese Frage bereits für entschieden ansehe. Wir haben allerdings keine spezielle Geseze, welche die Verhältnisse des Staatsgrundstocks regeln, allein wir haben ein Gesez, welches einen andern Theil des Nationalvermögens, nämlich das eigentliche Gemeindevermögen regelt, und es hat mir nicht einleuchten wollen, warum wir verschiedene Grundsätze anwenden sollten, um den für Localbedürfnisse bestimmten Theil des Nationalvermögens sicherzustellen, und den für das Gesamtwohl des Staates bestimmten Staatsgrundstock, das eigentliche Staatsvermögen, der Zerspaltung preiszugeben. Wenn ich mich nicht irre, so ist es der Art. 119 der Gemeindeordnung, der mit dürren Worten sagt: der Holzerglös von Waldausstokungen und von außerordentlichen Holzhieben gehört dem Grundstock. Seit fünfzehn Jahren ist diese gesetzliche Vorschrift in anerkannte Wirksamkeit getreten, und die Gemeinden werden die segensreichen Folgen dieser Bestimmung gewiß nicht verkennen. Es ist diese Bestimmung der Hauptrettungsanker aller Verwaltungsbehörden, um der Begehrlichkeit der Zeitgenossen entgegenzutreten zu können. Wenige Gemeinden würden noch ein Grundstockvermögen an Waldungen besitzen, wenn der Erlös von außerordentlichen Angriffen denselben zur Verwendung oder Vertheilung überlassen wäre. Ich kann also nicht einsehen, warum diese Analogie in der vorliegenden Frage nicht beachtet werden soll. Es scheint mir aus dem Commissionsbericht eine Ungunst gegen den Staatsgrundstock hervorzugehen, eine Ungunst, welche eher auf seine Verringerung, als auf seine Erhaltung zu gehen scheint. Vergessen Sie es doch nicht, meine Herren, daß unsere Steuern jeder Art in Geld bezahlt werden, daß, wenn sie auf demselben Fuße, wie sie jetzt bestehen, noch ein Jahrhundert fortdauern, ihr Ertrag sich mit jedem Jahre mindern muß, weil der Geldwerth nothwendig im Sinken begriffen seyn muß. Wenn nun nach dem §. 51 der

Verfassungsurkunde der Ertrag der Domänen den allgemeinen Landeszweden auf so lange zugesichert ist, als nicht Zeiten eintreten, welche einen solchen Zufluß an Staatsrevenue veranlassen würden, daß eine Erleichterung der Staatsbürger hinsichtlich ihrer Steuerpflicht eintreten könnte, wenn auf diese Weise der Ertrag der Staatsdomänen einen wesentlichen Beitrag zu den allgemeinen Staatslasten liefert, so müssen wir als gute Verwalter doch auch sorgen, daß das Kapital, dessen Ertrag wir uns zu erfreuen haben, nicht aufgezehrt und nicht verschleudert werde. Ich glaube, daß der Ertrag dieser hier beanstandeten 30,000 fl. nach Abzug der darauf verwendeten Auslagen, der, nach dem gewöhnlichen Zinsfuß von 4½ Procent berechnet, eine ewige jährliche Rente von 1,350 fl. abwirft, viel mehr Werth ist, als Dasjenige, was hier in einem Jahre der Staatskasse zum Verbrauch zugewiesen werden will, und es scheint mir ein Frevel zu seyn, die Art an den Baum zu legen, von dessen Früchten unsere Nachkommen sich ernähren sollen. Ich stelle den Antrag, die Ansicht des Staatsministeriums für richtig anzuerkennen, und von der beantragten Beanstandung Umgang zu nehmen.

Arnöperger: Die Vorsorge für die künftigen Geschlechter, welche der Forstmann nie aus dem Auge verlieren darf, veranlaßt mich, dem Antrage Ihrer Budgetcommission bezüglich der Verwendung der Holzerglöse auf Ausstokungsflächen entgegenzutreten.

Sie werden mir die Entwicklung meiner Gründe erlauben, wobei ich Sie einen Augenblick auf den forsttechnischen Boden führen muß.

Jeder Wald, der eine nachhaltige Nutzung abwerfen soll, bedarf zu seiner Ausstattung eines der Productionsfähigkeit und Umtriebszeit entsprechenden Holzvorraths, welcher nichts Anderes ist, als der angehäuften Holzerglös einer kürzeren oder längeren Reihe von Jahren. Dieser Materialfond ist eine eigenthümliche Bedingung jeder geregelten Waldwirthschaft, ohne den sie eben schlechterdings nicht bestehen kann, was keiner weiteren Ausführung bedürfen wird. Die Domänenwaldungen, deren Ertrag nach §. 59 der Verfassungsurkunde dem laufenden Staatshaushalt zugewiesen ist, besaßen ursprünglich diesen Stockvorrath, den die historische Zeit überhaupt in allen Waldungen in mehr als genügender Anhäufung

vorfand; sie besitzen ihn noch; er durfte nicht erst durch Rückhalt der zeitlichen Nutzung, also mit Verkürzung der Gegenwart, angesammelt werden.

Mit der Flächenverminderung eines Waldes durch Verkauf oder Ausrodung wird ein Theil des bisherigen Holzvorraths entbehrlich und disponibel.

Es fragt sich nun, ob der zum Bezug des Ertrags Berechtigte, also der laufende Staatshaushalt diesen überschüssigen Vorrath oder dessen Erlös ansprechen kann.

Ich muß Dies widersprechen, denn unter „Ertrag“ wird nur die den zeitlichen Waldzuständen entsprechende nachhaltige Nutzung verstanden. Daß weder der Stockvorrath, noch dessen Ueberschuß zu diesem Ertrag gehört, darüber hat die Gesetzgebung bereits entschieden, wie der verehrliche Redner vor mir nachgewiesen hat. Auch Ihre Budgetcommission anerkennt, daß der Erlös des mit Holzbestand verkauften Waldbodens dem Grundstock zufließen soll. Ein getrennter Verkauf des Bodens und Holzes kann an dem Grundsatz nichts ändern.

Durch den Verkauf, oder durch die Culturveränderung, welche mit einem Theil der Waldfläche vorgenommen wird, ist der Bezugsberechtigte in allen Fällen nur begünstigt, denn bei dem in neuerer Zeit selten vorkommenden, und nur auf kleine Flächen beschränkten Verkaufe erhält der Grundstock eine Kapitalvermehrung, welche dem Bezugsberechtigten eine weit höhere Rente abwirft, als sie ein Wald zu liefern vermag; in dem weit häufigeren Falle der Culturveränderung gewährt der in Agriculturgelände verwandelte Waldboden einen weit höheren, oft doppelt und mehrfachen Ertrag, als der Wald, welcher dem Bezugsberechtigten bei dem Cameraldomänenetat künftig zu gut kommt; überdies fließt ihm die Rente des in Kapital verwandelten Holzvorraths so lange zu, bis dieser wieder zum Ankauf von Wald verwendet wird. Der Bezugsberechtigte erhält also in beiden Fällen eine mehr als volle Entschädigung für den ihm durch Verminderung der Waldfläche ausfallenden Waldertrag, und nur in dem einzigen, von Ihrer Commission berührten Falle, wo zufällig das von dem Waldcomplex getrennt werdende Waldstück den haubaren Theil des Waldes treffen und der Berechtigte in seinem Jahresertrag verkürzt würde, gebührt ihm eine angemessene Entschädigung.

Des übrigen Erlöses aus dem Holzvorrathe auf Ausstockungsflächen und verkauften Waldtheilen bedarf der Grundstock zur anderweitigen Ausstattung von neu angekauften Wald und Waldboden.

Der Staat kauft nämlich, wie bekannt, bei jeder günstigen Gelegenheit Wald und zur Waldanlage geeigneten Boden zum Erfolge des durch die Verkäufe und Ausrodungen entstehenden Abgangs an der Domänenwaldfläche.

Nicht immer enthält dieser neu angekaufte Wald den gehörigen Materialfond, sondern gewöhnlich muß dieser erst theilweise herangezogen werden. Bei holzleerem Waldboden ist Dies immer der Fall. Nach dem Vorhandenseyn dieses Materialfonds richtet sich der Ankaufspreis für solche Erwerbungen, welcher durch eine Wertheberechnung gefunden wird, wobei die einstigen Erträge mit Zins- und Zinseszinsabzug auf ihren gegenwärtigen Werth discountirt werden. Bei dieser Berechnung wird ferner der Wirtschaftsaufwand je nach seiner Natur einfach oder kapitaliter abgezogen, um den Reinertrag herzustellen. Nur diesen Reinertrag bezahlt der Staat in der Regel für den feilen Wald oder Waldboden.

Daher kommt es, daß für den Morgen holzleeren Boden z. B. nur 60 fl. bezahlt werden, während für normal, d. h. mit dem angemessenen Holzvorrath bestockten Wald 400 fl. und mehr hingegeben werden können, weil im letzteren Falle der nachhaltige Ertrag so gleich fließt. Wenn nun nach vorigem Beispiel Waldboden ohne Holz für 60 fl. per Morgen angekauft wird, so bleibt dem Grundstock der Kapitalrest von 340 fl., welcher den Vorrath repräsentirt. Die Rente aus diesem Kapital kommt dem Staatshaushalt fortwährend zu gut, sie ist immer größer als jeder Waldertrag unter den günstigsten Verhältnissen. Wird dagegen Waldboden mit Holz angekauft, so muß dafür mehr bezahlt werden, dagegen ist ein erhöhter Ertrag der Gesamtfläche des Wirtschaftskomplexes, dem er zugetheilt wird, in näherer Aussicht. Oft kann schon mit dem mittelhäufigen Holzbestand auf neuerworbenem Waldboden eine Nutzungslücke dieses Complexes ausgefüllt und dadurch so gleich stärker in haubarem Holz, wovon ein Theil zu ihrer Deckung verschoben werden mußte, genutzt werden.

Der Bezugsberechtigte ist daher auch bei Ankäufen von

Wald und Waldboden im Ertrag keineswegs benachtheiligt, sofern dem Grundstock die Erlöse aus verkauftem Wald und dem Holzvorrath auf Ausstoßungsflächen zufließen, damit aus demselben die Entschädigungsrente in den Fällen geschöpft werden kann, wo bei mangelhaftem oder ganz fehlendem Holzvorrath die Gegenwart und nächste Zukunft auf ferne Walderträge verwiesen werden muß, sogar einstweilen ansehnliche Vorschüsse für den Wirtschaftsaufwand zu bestreiten hat.

Aus dem Dargestellten dürfte übrigens von selbst folgen, daß, wenn die Kauffchillinge für neue Waldbankäufe aus dem Grundstock genommen werden, der Erlös aus dem Holzvorrath auf Ausstoßungsflächen, sowie aus verkauftem Walde gleichfalls dahin gehört.

Meine Herren! Die Domänenwaldungen, deren staats- und volkswirtschaftliche Wichtigkeit ich Ihnen nicht weiter auseinanderlegen darf, stehen in Baden denen der deutschen Nachbarstaaten weit nach. Sie betragen nur 18 Procent der Waldfläche des Landes, während sie in Hessen 31, in Württemberg 35, in Bayern sogar 36 Procent, also das Doppelte einer ziemlich annähernden Bewaldung ausmachen. Die Erhaltung, ja die Vermehrung ihres Flächenstandes durch fortgesetzten Ankauf von unbewaldeten Waldboden, zumal im Gebirge zum Ersatz der Ausrodung des besseren Bodens auf der Ebene und im Hügellande, wie diese die anschwellende Bevölkerung nach und nach verlangt, ist im wohlverstandenen Interesse des öffentlichen Wohls geboten. Dieser nützliche Zweck kann aber, wie gezeigt, ohne Benachtheiligung der nächsten Geschlechter nur dann erreicht werden, wenn die Holzertlöse auf Ausstoßungsflächen dem Grundstock zukommen.

Daher stimme ich für die Verlassung dieser Erlöse im Jahr 1844 bei dem Grundstock.

v. Siron: Meine Herren! So lange noch Streit darüber besteht, wer Eigentümer des Domanalgrundstocks ist, so lange müssen wir bei Fragen, wie diese, zwei Personen unterscheiden. Die eine Person ist der Eigentümer des Domanalgrundstocks, den ich der Kürze wegen im Laufe meiner Rede mit „Grundstock“ bezeichnen werde. Die andere Person ist die Staatskasse, welche unbestritten berechtigt ist, die Einkünfte des Domanalgrundstocks zu

beziehen. Fragt man nun, welche Rechtsgrundsätze zwischen den beiden Personen, dem Grundstock und der Staatskasse, anzuwenden sind, so wird man mir doch nicht bestreiten wollen, daß bei dem unbestrittenen Recht, die Einkünfte zu beziehen, und bei dem Grundsatz, den Grundstock zu erhalten, die Grundsätze von Eigenthum und Nugnießung diejenigen sind, welche hier zur Anwendung kommen müssen. Der Grundstock ist der Eigenthümer, die Staatskasse ist der Nugnießer. Nun stimmen alle Gesetze über die Nugnießung, und namentlich auch der Satz 590 und ff. unseres Landrechts darin überein, daß bei Waldungen die Rechte des Nugnießers der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes der Nugnießung gemäß, und aus besonderen staatswirtschaftlichen Gründen beschränkt seyn müssen. Die Eigenthümlichkeit des Waldes besteht darin, daß seine Früchte nicht in einem Jahre wachsen, und die staatswirtschaftlichen Rücksichten bestehen darin, daß man einen Wald nachhaltig verwalten muß, damit für die Zukunft auch noch Holz vorhanden ist. Diese in der Natur der Sache liegende nothwendige Beschränkung bringt es nun mit sich, daß der Nugnießer in jedem Jahre nur dasjenige Holz schlagen darf, welches nach forswirtschaftlichen Regeln als schlagfähiges Holz zu betrachten ist. Diese Beschränkung kann unter Umständen für den Nugnießer höchst nachtheilig seyn. Denken Sie sich den Fall, daß der Grundstock ein Kapital, welches eine schöne Rente abgeworfen hat, dazu verwendet, einen Wald zu kaufen, der noch kein schlagfähiges Holz trägt, der vielleicht in dreißig bis vierzig Jahren bei der besten Bewirtschaftung erst schlagfähiges Holz tragen kann. In diesem Fall wird der Nugnießer, so lange kein schlagfähiges Holz da ist, die Rente seines Kapitals, das ihm früher ein Erträgniß abgeworfen hat, entbehren. Das Nämlische wird der Fall seyn, wenn Grundeigenthum, das früher als Ackerland oder als Wiesengrund irgend eine Rente abgeworfen hat, zu Wald umgebrochen wird. Hier wird der Nugnießer sogar die Last der neuen Anlage und der Erziehung zu tragen haben, und er wird, wie bei'm angekauften Wald, der noch kein schlagfähiges Holz trägt, lange Jahre, vielleicht ganze Menschenalter hindurch warten müssen, bis ihm dieses Kapital nur die geringste Rente abwirft. Es ist auch noch weiter denkbar, daß ein so neuangelegter, oder neuangekaufter Wald im

Jahr, ehe das Holz schlagfähig wird, veräußert wird, und dann würde für die ganze Zeit die Revenüe verloren seyn. Nach dem hier aufgestellten Grundsatz würde auch, selbst wenn der Wald ausgestockt wird, das Holz, auf welches der Nutznießer so lange hat warten müssen, dem Grundstock zufallen. Darum muß man hier strenge nach Rechtsgrundsätzen zu Werke gehen. Sie haben gesehen, welche Nachteile den Nutznießer treffen können; es müssen diese Nachteile durch Vortheile ausgeglichen werden, wenn eine gerechte Entscheidung der Frage stattfinden soll. Eine gerechte Entscheidung der Frage ist aber nur möglich, wenn man nach Rechtsgrundsätzen die Folge einer Beschränkung nur so lange bestehen läßt, als die Beschränkung oder ihr Grund besteht. Der Grund, warum der Nutznießer nicht jedes Jahr Alles, was auf dem Waldboden gewachsen ist, hinwegnehmen darf, liegt darin, daß das Feld als Wald administriert wird, daß man darum warten muß, bis schlagfähiges Holz vorhanden ist, daß man für die Zukunft sorgen muß. Diese Beschränkung und die Gründe hiezu fallen aber hinweg, sobald man aufhört, diesen Grundstock als einen Wald zu benützen. Sobald man selbst erklärt, es soll nicht mehr Wald seyn, kann man auch nicht mehr sagen, jetzt kommt die Analogie von der Benützung der Waldfläche. Man sagt sonst den Gelehrten nach, daß sie vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen; hier haben die Gelehrten einen Wald gesehen aus lauter Mangel an Bäumen; sie haben den Grundsatz von der Nutznießung an einem Walde da angewendet, wo kein Wald mehr vorhanden war, sondern Holz und ein Feld; sie haben gewissermaßen da einen Wald gesehen, wo kein Wald war; sie haben eine juristische Vision gehabt. Sie haben den Grundsatz, auf welchem die analoge Anwendung von Gesetzen beruht, geradezu umgekehrt, denn die analoge Anwendung von Gesetzen, welche für einen Fall gelten, ist nur da erlaubt, wo ein ähnlicher Fall und der gleiche Grund einschlägt. Wo haben Sie aber hier den ähnlichen Fall? Der ähnliche Fall wäre, wenn etwas Anderes, was einem Wald vergleichbar wäre, so verwaltet werden müßte, wie ein Wald. Hier haben Sie nicht nur keinen ähnlichen, sondern den entgegengesetzten Fall; Sie haben keinen Wald mehr, Sie haben Holz und eine Waldfläche. Oder wollen Sie vielleicht dem Nutznießer,

der Jahrelang, Menschenalterlang auf seine Nutznießung warten muß, wegen der Eigenthümlichkeit des Waldes etwa zumuthen, er solle jetzt warten, bis das bereits geschlagene Holz schlagfähig wird? Ich denke, was bereits geschlagen ist, ist geschlagen, und braucht nicht mehr schlagfähig zu werden. Gerade aus dem nämlichen Grunde könnten Sie einem Erben zumuthen, auf den Tod seines Erblassers zu warten, der bereits gestorben ist. Wenn man sich gegen diesen allein richtigen Grundsatz auf die Analogie der Gemeindeordnung beruft, so beruft man sich auch wieder auf eine durchaus unzulässige Analogie, denn hier ist auch wieder der entgegengesetzte Fall vorhanden. Ich habe bereits nachgewiesen, daß wir von getrennten Personen ausgehen müssen, von einer Person, die den Grundstock repräsentirt, und der die Staatskasse entgegensteht, von einem Eigenthümer, und von einem Nutznießer, der dem Eigenthümer entgegensteht. Wie ist es aber bei der Gemeinde? Haben Sie bei der Gemeinde auch zwei Personen, von welchen die eine den Grundstock als ihr Eigenthum, und die andere die Nutznießung an diesem Grundstock anzusprechen hat? Nein, Sie haben sie nicht, Sie haben eine Person, das ist die ewige Gemeinde. Darum darf auch die ewige Gemeinde ihr Grundstockvermögen zur Schuldentilgung verwenden, und darum läßt die Staatsregierung nicht zu, daß man aus dem Domonialvermögen Schulden des Staats bezahlt. (Stimmen: Sehr richtig!) Bei der Gemeinde kann man sagen, im Zweifel ist Alles zum Grundstock zu ziehen, das kann man bei unserem Domonialvermögen nicht sagen. Unser Domonialvermögen ist sehr groß, es bedarf keiner ängstlichen Vermehrung, wie das durch die Kriegsjahre vielfach herabgekommene Grundvermögen der Gemeinden.

Wenn uns der Abg. Arnspurger auseinandergesetzt hat, daß unsere Waldungen der Vermehrung und Verbesserung bedürfen, so will ich ihm das gerne zugeben, allein sein Schluß, den er daraus zieht, daß man deshalb nothwendig den Erlös aus ausgestockten Waldungen, das Eigenthum des Nutznießers, dazu nehmen müsse, ist falsch. Unser Domonialgrundstock besitzt noch Kapitalien genug; wenn er es für nothwendig hält, neue Erwerbungen, neue Waldanpflanzungen zu machen, so mag er zu jenen Kapitalien greifen, oder er mag Anleihen bei

andern Cassen machen, allein er greife nicht zu dem, was dem Nugnießer allein gebührt, es wird sonst der Fall eintreten, daß der Nugnießer auf Menschenalter hindurch keine Nugnießung beziehen könnte.

Stößer: Ich muß mit den zwei Rednern vor mir gegen den Commissionsantrag stimmen. Wenn ein zum Domanalgrundstock gehöriger Wald, d. h. der Boden mit dem darauf stehenden Holz verkauft wird, so zweifelt Ihre Commission selbst nicht daran, daß der ganze Erlös dem Domanalgrundstock gehört. Dieß stimmt auch mit der Vorschrift des Landrechts überein, wornach der Holzbestand eines Waldes, wie die Früchte auf dem Halme, einen Theil der betreffenden Liegenschaft bildet. Wenn nun das Großherzogliche Finanzministerium bei dem Verkauf eines Waldes es vortheilhafter findet, den gesammten Holzbestand des Waldes fällen zu lassen, und das gefällte Holz und den Waldboden besonders zu verkaufen, so ist es zwar nur eine Aenderung in der Form des Verkaufs, aber dennoch hört das Holz dadurch auf, ein Theil der Liegenschaft zu seyn. Es ist eine, wenn auch theilweise zu frühzeitige Benützung der Frucht des Bodens, und der Erlös aus dem Holz kann darum nicht mehr zu dem Grundstock gezogen werden, weil es ein Theil der Liegenschaft ist. Darin muß ich der Commission beipflichten, daß eine Regel, wie es bei solchen Waldverkäufen für alle Zukunft gehalten werden soll, nicht im Wege der Verordnung gegeben werden darf, sondern, daß Dieß in den Kreis der Finanzgesetzgebung gehört. Ich kann darum der Verordnung vom 11. October 1843 keine bindende Kraft beilegen. Dennoch leitet mich das Rechtsverhältniß zwischen dem Grundstock und der Staatskasse zu dem Resultat, für den vorliegenden Fall das von der Finanzverwaltung eingehaltene Verfahren zu billigen. Mag man es auch für streitig betrachten, wie die Redner vor mir, wer Eigenthümer des Grundstocks sey — nach der richtigeren Meinung glaube ich, muß man die moralische Person des Staats für den Eigenthümer halten; die Pflicht der Regierung und unsere Pflicht, den Nachkommen den Grundstock ungeschmälert zu erhalten, diese Pflicht ist in den Staatsrechnungen anerkannt, indem der in den Staatshaushalt verwendete Theil des Grundstocks mit zwölf Millionen Gulden als ein Guthaben aufgeführt wird.

Mit Unrecht, glaube ich, haben die Redner vor mir, die Rechtsähnlichkeit der Bestimmung der Gemeindeordnung angeführt, denn auch dort ist die moralische Person der Gemeinde der Eigenthümer, und die lebende Generation der Bürger ist der Nugnießer (v. Soiron: Es gibt nur eine Gemeinde, die ewig dauert). Es gebührt auch meiner Ansicht nach der lebenden Generation der Staatsbürger am Grundstock nur die Nugnießung, also bei Waldungen nach den Landrechtsätzen 590 und 591 der Bezug des nach angenommenen forstwirtschaftlichen Grundsätzen schlagbaren Holzes, dessen Erlös in die Staatskasse zu fließen hat. Hierauf könnte man, wie auch der Commissionsbericht angeführt hat, die Forderung gründen, daß bei Waldverkäufen der Werth des nach dem Wirtschaftsplane haubaren Holzes zur Staatskasse und nur der Rest des Erlöses zum Grundstock gezogen werde. Allein man wird von der Forderung abstrahiren können, wenn man bedenkt, daß auch der Zins von dem ganzen Capital wieder der Staatskasse zufließt, der in der Regel größer seyn wird, als der bisherige jährliche Holzerntrag, und wenn für den Erlös wieder Waldung angekauft wird, so kommt der Staatskasse der Holzerntrag zu gut. Wird nun aber eine solche Theilung des Holzerntrages zwischen der Staatskasse und dem Grundstock nicht vorgenommen, so hege ich doch die Besorgniß des Commissionsberichts nicht, daß die Finanzverwaltung folgerweise jeden Holzerntrag von ausgestocktem Waldboden, oder gar allen Holzerntrag aus den Staatswaldungen ansprechen könne. Wenn Dieß geschehen würde, so wäre es Zeit genug, auf den Grund der angeführten Landrechtsätze dagegen Einsprache zu erheben. Würde man, meine Herren, nach der Ansicht Ihrer Commission verfahren, so würde man entweder eine getreue für die Erhaltung des Grundstocks sorgsame Finanzverwaltung nöthigen, bei Waldverkäufen immer den Waldboden mit dem darauf stehenden Holz zu verkaufen, und so auf die Vortheile zu verzichten, die nach Umständen aus dem besonderen Verkauf von Holz und Waldboden entstehen können; oder wenn bei einem solchen Verkauf der ganze Holzerntrag zur Staatskasse und der Erlös des Waldbodens zum Grundstock gezogen würde, so würde der Grundstock nach und nach aufgezehrt werden. Ich will ein Beispiel anführen. Nehmen Sie an, es wird ein wohlbestellter

Wald im Werth von 100,000 fl. veräußert; so können sie annehmen, daß, wenn der Wald in den nächsten Jahren haubar ist, das Holz vielleicht 90,000 fl., dagegen der Grund und Boden nur 10,000 fl. werth ist. Dürften Sie da also 90,000 fl. der Staatskasse und 10,000 fl. dem Grundstock zuschießen lassen, und würden Sie für diese 10,000 fl. wieder einen demnächst schlagbaren Wald ankaufen, und das nämliche Verfahren nun wiederholen, so kämen Sie in kurzer Zeit dahin, daß der Grundstock aufgezehrt würde. Ein solches Verfahren kann nicht das rechte seyn, und ich stimme deshalb dafür, das Verfahren, das die Finanzverwaltung eingeschlagen hat, zu billigen.

Vogelmann: Ich will mit dem Abg. v. Soiron annehmen, daß ein Streit darüber besteht, wer der Eigentümer der Domainenwäldungen ist, daß ein Streit darüber besteht, wer der Nutznießer ist; ich will also nicht annehmen, wie der verehrte Redner vor mir, daß der Streit entschieden sey. Wenn ich auch beide Theile getrennt annehme, Grundstock und Staatskasse, so kann ich unmöglich zu dem Schlusse kommen, den der Abg. v. Soiron daraus gezogen hat. Man muß wesentlich bei dieser Frage unterscheiden zwischen Privatpersonen und zwischen ewigen Persönlichkeiten. Bei Privatpersonen kann man allerdings auf Schlüsse kommen, die wahren Visionen gleich sehen: das ist aber bei ewigen Persönlichkeiten nicht der Fall. Bei einer ewigen Persönlichkeit hat es auch gar nichts zu sagen, wenn z. B. viele Tausend Gulden zum Ankauf eines Waldes verwendet werden, der erst in 30 bis 40 Jahren schlagbares Holz trägt, denn man gibt eben jetzt um so viel weniger für den Wald aus, und reibt ihn in die übrigen Schläge ein, so daß an der jährlichen Revenüe durchaus nichts entgeht.

Die Budgetcommission hat den Grundsatz, den ihr rechtsgelehrtes Mitglied, der Abg. Hecker, aufgestellt hat, selbst widerlegt. Nach der Ansicht des Abg. Hecker ist das Holz immerwährend nur Erzeugniß des Bodens, während die Budgetcommission angenommen hat, daß auch Fälle vorkommen, wo das Holz, mit dem Boden zusammen gerechnet, ein Capital bildet. Ich werde deshalb beide Fragen getrennt beantworten müssen. Ich wende mich zuerst an den Satz des Abg. Hecker, und gebe ihm zu: Es ist wahr, das Holz ist fortwährend nur Er-

zeugniß des Bodens, auf dem das Holz steht; dagegen wird mir auch der Abg. Hecker zugeben, daß, wenn ich nicht nur Boden, sondern auch den Materialvorrath darauf mit Grundstocktheilen acquirirt habe, in diesem Falle Beides zusammen auch wieder einen Grundstock für mich bildet. An diesem Grundstock habe ich, wenn ich ein sorgfältiger Wirthschafter seyn will, nicht mehr zu beziehen, als einen jährlichen Zins. Die Zinsen bestehen in dem jährlichen Zuwachs, und dieser wird nach Schätzung ermittelt, und dann durch die nachfolgende Forsteinrichtung in der Art auf die ganze Fläche eingetheilt, daß die Schläge, die jedes Jahr auf einander folgen, immer zusammen so viel Holz liefern, als durchschnittlich der Zuwachs für die ganze Fläche ausmacht. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend kann man allerdings sagen, daß nach der Manipulation der Regierung in dem einen Fall zu viel verlangt wird, wenn die Zeit der Ausstockung und die Zeit eines Durchforstungs- oder Verjüngungsschlages auf dieser ausgestockten Fläche zusammenfällt. In diesem Falle müßte man allerdings abziehen, was ohnehin in jenem Jahre zum Hieb gekommen wäre, weil das eben als Bestandtheil der Staatseinkünfte jedes Jahr zu Gunsten der Staatskasse verwerthet werden sollte. Wenn man aber dieses weiter ausdehnen will, also auch auf die Zeit, in der kein Hieb an dieser Fläche, die ausgestockt werden soll, vorgenommen werden kann, so kommt man nothwendig zu dem Resultat, daß man zuletzt Zins und Capital aufzehrt. Es ist, was der Abg. v. Soiron angeführt hat, in Beziehung auf die Trennung und die verschiedenen Interessen bei solcher Trennung in der Wirklichkeit schon Manches vorgekommen, was diese Ansicht bestätigt; ich gebe Das zu, aber ich wünsche nicht, daß man uns nachsagen könnte, wir wollen es auch so machen. Es ist schon vorgekommen, daß verschiedene Gemeinden Genossenschaftswäldungen hatten, es war lange Jahre Streit darüber, wer diesen, wer jenen Theil zum Eigenthum erhält, und wie die Nutznießung abgetheilt werden soll. Was war die Folge? daß während diesen Streitigkeiten sämtliche Gemeinden darauf hingearbeitet haben, dieses Object, das sie seiner Zeit theilen sollten, zu ruiniren. Dazu, meine Herren, könnte ich meine Zustimmung nicht geben. Es mag getrennt werden oder nicht; ich sage, ein geordneter Haus-

balt verlangt es, daß ich nicht aufzähle, was zum Capital gehört. Der Privatwaldbesitzer — und hier muß ich besonders darauf aufmerksam machen, daß ich mir in meiner Stellung als Direktor des landwirthschaftlichen Vereins alle Mühe gegeben habe, unsere Waldbesitzer davon zu überzeugen — der Privatwaldbesitzer muß ganz einfach so rechnen: Was mir der Wald jährlich erträgt, gehört zu meinen laufenden Revenüen, das kann ich ohne Nachtheil für meine Kinder verzehren. Wenn ich den Wald nicht mehr habe, wenn ich ihn ausstoße und vielleicht den Boden verkaufe oder beibehalte, so darf Das, was ich aus dem Wald oder aus dem Holz mehr erlöse, als mir nach verhältnißmäßigem Zuwachs gehört, nicht anders verwenden, als im Interesse meiner Kinder. So rechnet jeder Haushälter. Wer keine Nachkommen hat, kann rechnen, wie er will, wer Kinder hat, rechnet wie ich, wer eine ewige Person ist, rechnet noch mehr wie ich, und darum rechnet die Gemeinde so, und darum muß auch der Staat so rechnen. Die Budgetcommission scheint derselben Ansicht zu seyn, denn sie hat, wie vorhin von mir angeführt worden ist, den Satz des Abg. Hecker verlassen. Sie sagt, ja wenn Waldboden und Holzbestand zusammen verkauft wird, gehört der Erlös in den Grundstock, und wenn bloß Holz verkauft wird, gehört er in die Staatskasse. Ich habe schon darauf aufmerksam gemacht, daß es ja kein Unterschied sey, wie die Manipulation bei der Verwerthung vor sich gehe, allein mir scheint es, die Budgetcommission, die, wie ich glaube, mehr zu Gunsten der Staatskasse als zu Gunsten des Grundstocks rechnet, hat diesen Unterschied mit Absicht gezogen. Sie wollte nicht haben, daß der Betriebsfonds beziehungsweise die Staatskasse zu kurz kommt, sondern sie wollte haben, daß diese eher mehr bekommt, als der Grundstock. Der Budgetcommission würde es nämlich, wenn es ihr auf die Manipulation nicht ankäme, in zwei Sätzen gelungen seyn, mit der Ansicht der Regierung ganz conform zu seyn. Wenn sie auf diese Manipulation keinen Werth legt, dann hat sie die Ansicht der Regierung, dann soll im Fall der Ausstoßung und des Verkaufs der Erlös in den Grundstock fließen. Sie legt aber Werth darauf, und nun will ich darauf aufmerksam machen, wie sich die Sache nach der Ansicht der Budgetcommission weiter macht. Man sollte nicht glauben, daß sich zur

Ausstoßung eines Waldes eher Kaufliebhaber finden, wenn man das Holz und dann den Waldboden besonders versteigert. Ich sage, man sollte Dieß nicht glauben, denn wenn irgend Jemand in der Lage war, Waldausstoßungen vornehmen zu müssen (und in der Lage werden wahrscheinlich viele der hier anwesenden Landwirthe gewesen seyn), so wird er gefunden haben, daß die Waldausstoßung, d. h. die Ausstoßung des Wurzelwerks in dem Boden ungefähr zwei bis dreimal mehr kostet, wenn die Bäume mit der Art oder Säge entfernt, als wenn sie mit der Wurzel ausgerissen worden sind. Also von diesem Gesichtspunkt betrachtet, sollte man glauben, es käme dieser Fall gar nicht häufig vor, allein die Erfahrung spricht dagegen. In der Regel, wenn man einen Wald ausstoßen und mit dem Holzbestand verkaufen will, fährt man viel besser, wenn man diese Geschäfte getrennt vornimmt, weil es viele Landwirthe gibt, die nicht das Holz wollen, sondern den Boden, und die nicht ein größeres Capital vorlegen wollen, sondern eben gerade den Boden kaufen, wogegen sie freilich mehr Aufwand haben, um die Cultur in Ordnung zu bringen. Ich sage also, dieser Bemerkung ungeachtet spricht die Erfahrung dafür, daß dieser Fall weitaus der häufigere ist. Wenn Dieß so ist, denn steht der erste Satz der Budgetcommission ohne alle Bedeutung da, denn sie will ja nur das Holz in den Grundstock fließen lassen, wenn der Boden mit dem Holzbestand verkauft wird. Wenn nun wirthschaftlich Dieß nicht geschehen kann, daß Holz und Boden zusammen verkauft wird, so nun dann fließt eben Alles in die Staatskasse, und das scheint mir auch die Absicht Ihrer Budgetcommission zu seyn. Die Trennung ist darnach nur scheinbar, nicht wirklich. Will man aber Alles in die Staatskasse fließen lassen, dann, meine Herren, tritt Das ein, was ich vorhin angeführt habe, dann tritt ein sehr übler Haushalt ein, weil dann fortwährend von dem Vermögen gezehrt wird. Mir ist es ganz einerlei, wer die Wirthschaft treibt; ich will keine schlechte Wirthschaft in dem Lande, ich will, daß der Privatmann keine schlechte Wirthschaft führt, und auch der Staat nicht, des Beispiels wegen.

Noch eine Bemerkung sey mir erlaubt. Der Abg. v. Sorion spricht von juristischen Visionen, zu denen man kommen könnte. Ich will umgekehrt nur fragen: Was

würde denn die Kammer erklären, wenn die Regierung auf einmal sagen würde, sie halte den Grundsatz, den die Kammer hier ausspricht, für verderblich, und wenn sie sich entschließen würde, von nun an gar keinen Wald mehr zur Ausstoßung herzugeben, dann wäre der Streit allerdings beseitigt; ich frage aber, was würden diejenigen Gemeinden thun, die ihre Bemerkungen auf der Ebene haben, und die so sehr nachsuchen um Ausstoßung von Waldungen und um Vergrößerung ihrer Bemerkungen?

v. Soiron: Ich verstehe die Frage nicht.

Reichenbach: Wir haben mehrere Juristen und Techniker gehört. Ich erlaube mir als Bürger eine einzige Frage in dieser Sache. Ich will nämlich den Herrn Regierungscommissär fragen, wie viel jährlich der verkaufte Waldboden per Morgen nachhaltig rentirt hat, und wie hoch die Kaufsumme ist, die Sie per Morgen erhalten. Ist richtig, daß wir die Rente vom Capital bekommen, so ist die Sache ausgeglichen, und das Holz gehört nicht den laufenden Bedürfnissen, sondern dem Grundstock. Andernfalls werde ich dem Commissionsantrag beistimmen.

Staatsrath Regenauer: Die Antwort sollen Sie bekommen, und der Abg. v. Soiron auch die Erläuterung auf die sehr richtige Bemerkung des Herrn Abg. Bogelmann. Wollen Sie Geduld haben. Wir wollen noch Einige der Herren sprechen lassen.

Weller: Meine Herren, die Frage, wem bei einem Holzschlage der Erlös des Holzes gehöre, ob er dem Eigenthümer des Waldes, oder dem Nutznießer gehöre, ist keine ökonomische, sie ist eine rein rechtliche Frage, und nur aus dem rechtlichen Gesichtspunkt kann solche richtig beurtheilt werden, denn sie hängt mit der Art der Cultur des Waldes, mit der Frage, ob der Wald ausgestockt werden soll oder nicht, gar nicht zusammen. Diese Frage, ob der Erlös des Holzes in die Tasche des Nutznießers oder Waldeigenthümers fällt, löst sich aber nach unserer Gesetzgebung zu Gunsten der Steuerkasse und nicht zu Gunsten des Domänenfiscus. Wenn auch über das Eigenthum der Domänen Streit besteht, so ist doch kein Streit über den Ertrag derselben, weder factisch noch rechtlich. Der Artikel 59 der Verfassungs-Urkunde entscheidet fest, daß gegen die Verabreichung der Civilliste der Ertrag der Domänen zur Erleichterung der Unterthanen in die Steuerkasse zur Bestreitung der Staats-

lasten falle. Es steht also fest, daß der Ertrag der Domänen in die Steuerkasse zu fallen hat. Es wird nun auch Niemand bezweifeln, daß der Ertrag eines Waldes das Holz ist, welches in demselben wächst, und daß, wenn solches Holz gefällt wird, nur durch unser Landrecht entschieden werden kann, wem der Erlös gehört. Nun sagt aber die Bestimmung unseres Landrechts über die Nutznießung in dem Satz 582 Folgendes:

„der Nutznießer hat das Recht, die Früchte aller Art zu ziehen, welche der Nutznießungsgegenstand, so wie er ist, hervorbringen kann, es seyen natürliche, erzogene oder bürgerliche.“

Also alle Früchte, alles Holz gehört dem Nutznießer. Ueber das Holz aber, welches bei Anfang der Nutznießung in dem Walde steht, gibt der Art. 585 Auskunft, er sagt:

„Natürliche und erzogene Früchte gehören dem Nutznießer bei'm Anfang der Nutznießung und dem Eigenthümer bei ihrem Ende.“

Also alles Holz, welches bei dem Anfang der Nutznießung im Walde steht, gehört dem Nutznießer, und dasjenige, welches am Ende darauf steht, gehört dem Eigenthümer. Ueber die Nutznießung Waldungen gibt uns der Art. 591 die besondere Vorschrift, daß dort die Holzhiebe nur forstordnungsmäßig vorgenommen werden. Dieß hat aber hier nicht stattgefunden, sondern es wurde eine vollständige Abholzung des Waldes, ausdrücklich mit Bewilligung des Waldeigenthümers, vorgenommen, der Eigenthümer, der Domänenfiscus, hat also dem Nutznießer nicht die Möglichkeit gelassen, das Holz ordnungsmäßig zu hauen, sondern er selbst hat den Holztrieb vor Beendigung der Nutznießungszeit vorgenommen, es fällt also die ganze Nutznießung unter die allgemeine Bestimmung des Landrechts, nämlich, daß Dasjenige, was vor Beendigung der Nutznießungszeit gehauen wird, dem Nutznießer gehört. Nun sagt aber unser Landrecht:

„Demjenigen, der die Erfüllung einer Bedingung selbst unmöglich macht, gereicht die Unmöglichkeit immer zum Schaden.“

Es ist also der Fiscus, dem es zum Schaden gereichen muß, daß er den Eintritt des Art. 591 unseres Landrechtes unmöglich machte, daß er die Zeit nicht herbei kommen ließ, wo das Holz ordnungsmäßig gehauen werden sollte. Man hat gegen diese einfache Säge unseres Landrechtes,

welche ganz unbestritten und klar sind, sich zuerst auf die Analogie der Gemeindeordnung berufen, indem man sagte, die Gemeindeordnung habe andere Bestimmungen. Allerdings hat die Gemeindeordnung eine andere, und zwar sehr weise und zweckmäßige Bestimmung. Nun ist aber bekannt, das Separatgesetz, wie die Gemeindeordnung, nicht Dasjenige wiederholen, was in der allgemeinen Gesetzgebung enthalten ist, sondern nur Ausnahmen von der allgemeinen Gesetzgebung bestimmen. Unsere Gemeindeordnung sagt nicht, die Landrechtsätze 1, 2 und 3 finden auch auf die Gemeinden Anwendung, sondern das versteht sich von selbst, sie trifft nur dann Bestimmungen, wenn das Landrecht abgeändert wird. Wenn also die Gemeindeordnung in Beziehung auf Holzschläge im Art. 119 eine Vorschrift enthält, die von den allgemeinen Bestimmungen des Landrechts abweicht, so ist Dies eine Ausnahme, die keine Analogie auf den Staat rechtfertigt. Ausnahmen bestärken die entgegengesetzte Regel, und daraus, daß die Gemeindeordnung sagt, bei Holzschlägen solle es ausnahmsweise so und so gehalten werden, folgt, daß bei Staatsinstituten, wo diese Regel nicht besteht, es bei den Landrechtsätzen 582 und 585 sein Verbleiben behalten muß. Hiermit wird der Grund des Abg. Dahmen widerlegt seyn.

Der Abg. Stöher hat sich auf den Art. 520 des Landrechts bezogen, und gesagt, daß nach diesem Artikel alles nicht gefällte Holz ein Theil des Grundstocks sey. Hierin hat derselbe ganz Recht, ich glaube aber, in vorliegendem Fall ist der Art. 520 nicht anwendbar, denn das Holz ist geschlagen, die Fällung ändert aber die ganze rechtliche Natur des Waldes durch und durch. Vorher war das Holz Appertinenz der Liegenschaft, im Augenblick der Fällung wird es aber fructus percipit, eine bezogene Frucht. Wenn man sagt, es könne hierdurch der Fall eintreten, daß der Fiscus große Summen verliere, so sage ich, Dies liegt eben in der Natur der Sache, das ist eine Folge des Gesetzes, daß das Holz kein Theil der Liegenschaft ist, sondern Fahrniß, und diese Folge hat das Gesetz in allen Fällen, also auch dem Fiscus gegenüber. Denken Sie sich einen Chemann, der einen schönen Wald hat, er läßt den Tag vor seinem Tode das Holz fällen. Durch den Zufall nun, daß das Holz gefällt ist, kommt es als Fahrniß in die Gemeinschaft, wäre es

einen Tag länger gestanden, so hätten die eheweiblichen Erben Nichts erhalten, so aber bekommt die Frau die Hälfte des Holzerglöses. Das Gesetz stützt sich eben auf einzelne Facta, und das einzelne Factum, von dem hier die rechtliche Beurtheilung der Sache abhängt, ist eben der Tag der Fällung. Ist also das Holz vor Beendigung der Nugnießungszeit gefällt, was unzweifelhaft der Fall ist, so muß auch der Erlös desselben in die Staatskasse fallen.

Der Abg. Vogelmann hat sich auf den practischen Standpunkt gestellt. Er sagt, der Fiscus würde, wenn man diese Beschränkung eintreten ließe, auf diese Art nicht mehr manipuliren, er würde dann keine Wälder mehr ausstoßen lassen, und die Gemeinden in der Rheinebene würden dann zur Vergrößerung ihrer Gemarkungen das ihnen in Aussicht gestellte Areal nicht mehr erhalten, woraus unendliche Nachteile hervorgingen. Die Budgetcommission hat ja gesagt, daß sie dieser Intention der Regierung nicht entgegengetreten wolle, sie hat nur gesagt, der Fiscus könne es nicht auf dem Wege einer Verordnung thun, er müsse darüber ein Gesetz machen, und wenn man uns ein Gesetz darüber vorlegt, so kann man auch darin aussprechen, daß in solchen Fällen der Erlös des Holzes dem Domänenfiscus verbleiben soll. In gegenwärtigem Augenblick aber haben wir kein solches Gesetz, wir haben nur eine ungültige Verordnung des Finanzministeriums, welche die Vorschriften des Landrechts nicht abändert, und da es nach dem Landrecht keinem Zweifel unterliegt, daß das Holz, welches vor Beendigung der Nugnießungszeit gefällt wird, nur dem Nugnießer gehört, so muß auch der Erlös in die Staatskasse fallen. Ich stimme darum dem Commissionsantrag bei.

Schmitt v. M.: Ich halte den Antrag der Budgetcommission rechtlich nicht für begründet. Ich bin einverstanden damit, daß der vorliegende Fall nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Nugnießung zu beurtheilen ist, allein gerade nach diesen Bestimmungen glaube ich, daß der Erlös aus ausgestoßtem Holz zu dem Grundstocksvermögen zu ziehen ist, weil die Nugnießung nur auf die wirklich verfallenen Früchte einen Anspruch hat; zu diesem ist aber in keinem Fall der Erlös für ausgestoßtes Holz zu rechnen. Darüber sprechen sich auch die Bestimmungen des Landrechts, insbesondere der Artikel

590 und 591 in Beziehung auf die Waldungen deutlich aus. Eine Ausdehnung dieser gesetzlichen Bestimmungen aus der eigenthümlichen Natur der Nugnießung an den Waldungen, wie sie der Herr Abg. v. Siron versucht hat, scheint mir nicht zulässig zu seyn. Aus dem Umstande nämlich, daß in Folge dieser Bestimmungen der Nugnießer auf längere Zeit in die Lage versetzt werden kann, gar keinen Nutzen von dem Wald zu beziehen, folgt an sich gar nichts, denn es ist eben der Nugnießer in der Lage, daß er den Genuß an einem Wald und nicht an einem andern Gegenstande hat. Allein es könnte auch aus dem Sage des Abg. v. Siron eine Folge abgeleitet werden, welche nach meiner Ansicht durchaus unzulässig erscheint. Man müßte zugeben, daß ein Wald, der hundert Jahre gar nicht benützt worden ist, nun dem Nugnießer zufallen müßte. Das ist in keinem Fall der Sinn des Gesetzes. Es ist dann von Seiten des Abg. Reichenbach die Ansicht ausgesprochen worden, daß die Rente, welche seit her vom Wald bezogen worden ist, eigentlich den Ausschlag geben müsse, bleibe der Staatskasse dieselbe Rente, so sey kein Grund vorhanden, auch wenn man das ausgestockte Holz nicht zum Grundstock ziehe, der Staatskasse den Erlös zu entziehen. Allein Dieß scheint mir in keinem Fall haltbar zu seyn, es würde zur Folge haben, daß eben der Nugnießer aus dem Gegenstande seiner Nugnießung niemals eine höhere Rente beziehen dürfte, als seither bezogen worden ist.

Ferner wurde entgegengehalten, daß die Analogie der Bestimmung des §. 119 der Gemeindeordnung hier nicht Anwendung finde. Ich glaube aber allerdings, daß sie analoge Anwendung finden muß. Diese gesetzliche Bestimmung handelt freilich nur von den Gemeinden, allein jedenfalls hat auch dort die lebende Generation nur die Nugnießung, und wir werden in allen gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung finden, daß nur Das zur Nugnießung gezogen werden darf, was nach der Natur der Sache wirklich dahin gehört.

Der Abg. Weller hat ferner bemerkt, daß die Bestimmungen des Landrechtsages 591 über den Anspruch des Nugnießers an den Waldungen aus dem Grunde keine Anwendung finden könne, weil der Eigentümer die Erfüllung dieser Bestimmung unmöglich gemacht habe. Allein ich glaube, daß dieses

Unmöglichmachen an sich von keiner Erheblichkeit ist. Auch würde es in keinem Falle dann Anwendung finden, wenn eben die Ausstockung des Waldes aus freiem Antriebe des Nugnießers stattfindet, und wir würden dann zur Folge haben, daß uns jeder Grundsatz mangeln würde. Ich glaube deshalb dem Antrag der Commission nicht beitreten zu können, vielmehr halte ich die Behandlung dieser Sache, wie Sie von Seiten der Regierung stattgefunden hat, für die richtige.

Trefurt: Die Frage, welche uns vorliegt, ist keine andere als die, wie die Interessen und Anforderungen der Gegenwart an das Grundvermögen des Staats mit den Interessen der ferneren Zukunft in ihren Widersprüchen zu versöhnen und in billiger Weise zu befriedigen sey. Daß hierbei, soweit es auf rechtliche Gesichtspunkte mit ankömmt, auch analoge Bestimmungen in der Civilgesetzgebung zu Rath gezogen werden, lasse ich mir schon gefallen; allein die Erschöpfung der ganzen Frage im Civilrecht suchen, Dieß wäre nicht viel besser, als zu glauben, daß man mit dem Landrecht in der Hand das Land und die Welt regieren oder administrieren könne. Der Hauptsatz, auf welchen sowohl der juristische als der nicht-juristische Theil des Berichts der Budgetcommission gebaut wird, ist der, daß der laufende Etat verfassungsgemäß ein Recht auf alle Erträgnisse der Bestandtheile des Grundstocks habe. Diesem völlig wahren Sage wird dadurch eine nicht unbedeutende Ausdehnung gegeben, daß man Ertrag oder Erträgniß als gleichbedeutend mit Früchte darstellt, und sodann die Folgerung gezogen, daß es gleichgültig sey, ob die Früchte (hier das Holz) in längeren widerkehren den Terminen oder auf einmal vom Boden abgefordert werden.

Der Irrthum des Berichts und des Abg. Weller besteht in der Identificirung des Ertrags einer Sache mit den Früchten derselben; allerdings ist nämlich der Ertrag immer eine Frucht, aber nicht alle Früchte gehören mit zum Ertrag, sondern dieser ist nur die Summe desjenigen Theils der Früchte, welche ohne Schmälerung der Ertragsfähigkeit des Objekts alljährlich oder in längeren Zielern daraus bezogen werden können.

Wer die Geschenke der Natur nachhaltig genießen will, darf sie nicht auf einmal ausplündern. Dieß verträgt sich mit den Wirtschaftsregeln der Natur nicht, die da

bei aller Wohlthätigkeit für den Menschen sich doch eine so übermäßige Habsucht desselben nicht gefallen läßt.

Nicht allein in der animalischen sondern auch in der vegetabilischen Thätigkeit bedarf sie zur Fortsetzung des Zeugungsgeschäftes ihrer eigenen Erzeugnisse, und verlangt deshalb schlechthin, daß der Mensch ihr einen Theil ihrer Erzeugnisse belasse oder zurückerstatte, wenn er wieder und wieder ernten will.

Wenn der Forstwirth nicht alle Eichen und Bucheln durch die Schweine aufzehren läßt, sondern sorgt, daß ein Theil zur Besämung liegen bleibe, und wenn er die jungen Pflanzen nicht gleich in den ersten Jahren ausrauft, um sie werthlos zu verbrauchen, sondern der Natur Zeit läßt und mittelst geeigneter Durchforstungen nachhilft, daß sie aus den Keisern starke Bäume bilden kann, wenn er nicht alles Laub aus dem Walde entfernen läßt u. s. w., so thut er dem Wesen nach das Nämliche, was der Landwirth bei Anpflanzung eines Obstgartens und bei der alljährlichen Feldbestellung thut, er erhält oder erhöht etwa auch sein Besizthum in der Ertragsfähigkeit, er legt seiner Habsucht diejenigen Beschränkungen auf, ohne welche sie gar keine nachhaltige Befriedigung erhalten könnte.

Dieses Belassen oder Ansammeln eines Theiles der Früchte auf dem sie erzeugenden Boden zum Behuf der weiteren nachhaltigen Erzeugung, welche bei'm Wald nur etwas mehr in die Augen fällt, ist nichts Anderes als eine naturgemäße und notwendige Wirthschaftseinrichtung, welche allerdings, wie der Abg. v. Siron richtig anmerkte, in dem Maß, wie sie bei'm Wald statt hat, nur dadurch nothwendig wird, daß der menschliche Wille das Grundstück zu Wald widmet.

So wie nun aber diese Widmung aufhört, so fällt auch die Nothwendigkeit der großen Wirthschaftseinrichtung mittelst eines gewissen Holzbestandes weg; Dieses ist bei Ausstodungen zum Behuf der Veräußerung oder der Kulturveränderung ohne Widerrede der Fall, und die sich nun aufwerfende Frage, wem der die Wirthschaftseinrichtung bildende Vorrath von Früchten gehöre, ob dem Grundstock oder den laufenden Revenüen, kann, wie der Abg. v. Siron genügend gezeigt hat, nun nicht mehr wie zuvor, wo der Wald noch Wald war und seyn sollte, aus den Gründen der Nothwendigkeit für die

Waldwirthschaft beantwortet werden, sondern, wollte man streng nach Rechtsprincipien verfahren, so müßte in jedem einzelnen Fall gefragt werden: wer hat die Vorlage für die Wirthschaftseinrichtung gemacht? auf wessen Kosten fand die Früchtenansammlung statt?

Bei alt hergebrachten Domänenwaldungen und bei solchen, die in neuerer Zeit aus Grundstockmitteln gekauft wurden, erschien dann offenbar der Grundstock als diejenige ideelle oder fingirte Persönlichkeit, welche die Vorlage zu der Holzansammlung gemacht hat, und welcher eben deshalb bei'm Ende der Waldwidmung der Vorrath gebührt.

Bei den Waldungen hingegen, die in neuerer Zeit frisch angelegt wurden, bei denen deshalb der wirthschaftsgemäße Holzbestand nur mittelst einer entsprechenden Entbehrung des rentenberechtigten laufenden Etats erzielt werden konnte, bei Diesem mußte am Schluß der Waldwidmung der Holzvorrath nach Abzug der Kulturveränderungskosten dem laufenden Etat, auf dessen Kosten er geschaffen wurde, zufallen.

In dieser Weise müßte bei jeder einzelnen Waldausstodung verfahren werden, wenn hier der streng rechtliche Gesichtspunkt festgehalten würde, der allein maßgebend oder doch der hauptsächlichste wäre; allein ich darf Ihnen nicht auseinanderlegen, zu welchen endlosen Weitläufigkeiten ein solches Verfahren führen würde. Die Unzweckmäßigkeit ja Unausführbarkeit eines solchen Verfahrens wird wohl von der Budgetcommission sowohl als von der Regierung anerkannt; es wird allerseits zugestanden, daß man nicht wegen jeder ausgestockten Waldparzelle in solche weitläufige Untersuchungen eingehen könne, sondern sich über eine Verwaltungsmaxime verständigen müsse, welche unter den gegebenen Umständen die Wahrscheinlichkeit für sich hat, daß sie in den meisten Fällen den wahren Verhältnissen und den Forderungen der Billigkeit am Besten entspreche; und der Streit in dieser Debatte wird eigentlich nur darüber geführt, ob die Maxime der Regierung oder die von der Commission vorgeschlagene die dem wahren Sachverhalt angemessene sey?

Hierin scheint mir nun ohne allen Zweifel das Recht auf Seite der Regierung zu stehen.

In den unlängbaren Thatsachen, daß unsere Domänenwaldungen zum überwiegend größeren Theil althergebrachte

Waldungen sind, daß bei allen Ankäufen von Waldungen nicht allein der Boden, sondern auch der Holzbestand aus Grundstocksmitteln bezahlt wird, daß bei Culturveränderungen ein großer Theil des Holzerlöses auf die neuen Anlagen von Wiesen oder Ackerlande verwendet werden muß, liegen Gründe der höchsten Wahrscheinlichkeit, anzunehmen, daß die Fälle, wo eine Ausstockung zum Behufe der Culturveränderung an einem Wald vorgenommen wird, dessen Bestand auf Kosten des laufenden Etats erzielt wurde, und wo der Holzerlös nicht zum großen Theil durch die Kosten der neuen Anlagen aufgezehrt worden, äußerst selten vorkommen dürften, und daß für die wenigen Ausnahmen, wo Dieß der Fall seyn möchte, wo also der laufende Etat durch die fragliche Maxime in Etwas verkürzt wäre, demselben ein weit mehr als hinreichender Ersatz in dem Gewinn einer durch die Culturveränderung erzielten, vielfach besseren Rente, und in dem Umstand wird, daß der Grundstock bei Waldacquisitionen das Holz bezahlt, und daß diese immer bedeutend mehr betragen werden, als die Waldveräußerungen.

Ich spreche hier absichtlich bloß von Ausstokungen behufs der Culturveränderung, denn zur verschiedenen Behandlung des Falles, wo das Recht der Abholzung und der Waldboden gesondert verkauft werden, von dem Fall, wo diese Veräußerung in einem und demselben Vertrag, und unter denselben Personen geschieht, ist in der That gar kein auch nur scheinbarer Grund angeführt worden, und die Annahme des Grundsatzes, daß bei gleichzeitiger Veräußerung der Holzerlös in den Grundstock, bei nichtgleichzeitiger aber in den laufenden Etat falle, würde zu weiter nichts gut seyn, als eine gewissenhafte Administration, welcher die Interessen der Zukunft und die der Gegenwart gleich heilig sind, zu verhindern, daß sie da, wo solche Parzellen veräußert werden müssen, die ergiebigste Veräußerungsart wähle, was offenbar nur zum Nachtheil des laufenden Etats gereichen würde.

Unter diesen Umständen finde ich die Beanstandung der fraglichen Position, und überhaupt den Antrag der Budgetcommission nicht begründet, ich bestreite insbesondere auch keineswegs der Regierung das Recht, ihre Verwaltungsmaximen, soweit solche nicht gesetzlich ge-

regelt sind, selbst und für sich allein festzusetzen, wogegen den Kammern das Recht vindicirt werden muß, in eine Prüfung solcher Maximen und ihrer thatsächlichen Grundlagen einzugehen, und da, wo sie ungerecht oder sonst mit dem öffentlichen Wohl und der Verfassung unvereinbar befunden würden, ihnen auf verfassungsmäßigem Wege entgegenzutreten.

Um nun über den Werth der hier in Frage liegenden Maximen im Allgemeinen ein Urtheil fällen zu können, dürfte es allerdings wünschenswerth seyn, in die zum Grund liegenden thatsächlichen Verhältnisse etwas klarer zu sehen, als solches bloß auf außerofficielle Erkundigungen hin möglich ist; ich stelle deshalb den Antrag, die Regierung zu bitten, sie möge für einen Zeitraum von zehn oder auch zwanzig Jahren erheben lassen, was an Waldungen für das Domänenrath angekauft, und was als Wald verkauft, was nach vorgängiger Ausstokung verkauft, und was zum Behufe der Culturveränderung abgeholzt wurde.

Die Auskunft, welche die Vergangenheit über diese Fragen gibt, wird uns über Das belehren, was die Zukunft bringen wird, und wenn wir dieses genau wissen, sind wir besser, als jetzt, in der Lage, die Sachgemäßheit der fraglichen Maxime zu würdigen.

Ich rüft: Die Hauptschwierigkeit bei dieser Sache rührt, wie einige Redner richtig gesagt haben, einfach davon her, daß eben zwei Berechtigte in vorliegendem Falle vorhanden sind, der Berechtigte des Grundstocks, und der Berechtigte des Ertrags. Es fragt sich also einfach, was ist Grundstock, und was ist Ertrag? Dieß ist aber in vielen Fällen nicht leicht zu sagen. Es gibt nämlich Gegenstände, bei welchen man allerdings den Ertrag von dem Grundstock sehr leicht trennen kann. Nehmen Sie einen Acker, eine Wiese, hier haben Sie den Grund und Boden als Grundstock, und Dasjenige, was jährlich darauf wächst, als Ertrag. Schwieriger wird aber die Sache bei einer Waldung, weil eben eine längere Zeit nothwendig ist, um das Erzeugniß zu erhalten. Bei'm Wald ist nur der jährliche Zuwachs an Holz, also Dasjenige, was forstwirtschaftlich geschlagen werden darf, Dasjenige, was bei einem Acker, bei einer Wiese die jährliche Ernte ist. Das andere aber, das stehende Holz, ist bei'm Wald nicht das Erträgniß, son-

dern das ist der Grund und Boden selbst, das ist der Grundstock. Man kann nun freilich sagen, die Bäume alle zusammengenommen sind auch eine Frucht, allein es besteht dennoch hier der wesentliche Unterschied, daß die Masse dieser Bäume mehr ist, als der Grund und Boden des Waldes selbst, es ist Dasjenige, was der Grund und Boden bei einem Acker, bei einer Wiese ist, es ist der eigentliche Grundstockrepräsentant, und das nach forstlichen Grundsätzen jährlich zu schlagende Holzzeugniß ist Dasjenige, was man Ertrag oder Frucht nennt.

Man hat auf die Gemeindeordnung hingewiesen, als wäre es ein Ausnahmsgesetz. Nein, es ist kein Ausnahmsgesetz, sondern man hat Dasjenige, was sich eben nach der Natur der Sache von selbst versteht, als etwas Ausgemachtes angenommen, und deshalb, und nur deshalb als Gesetz in der Gemeindeordnung ausgesprochen.

Hecker: Ich habe nichts Anderes erwartet, als daß das Scharfsinnigste von dem Abg. Trefurt werde vortragen werden. Er hat in der That die Sache an der Achillesferse angefaßt. Ich muß, ehe ich auf seinen Vortrag eingehe, zuerst die Betrachtungen der Abg. Christ und Vogelmann in's Auge fassen, welche, wenn sie auch von anderen Principien ausgehen, dennoch mit dem Abg. Trefurt auf demselben Boden stehen.

Der Abg. Vogelmann hat die Frage gestellt, wie ist es zu halten, wenn ein Wald von dem Domänenärar angekauft wird, und später abgeholzt werden soll? Soll in einem solchen Fall das Holz, das mit dem Boden angekauft wurde, auch in die Steuerklasse fließen? Die Herren mir gegenüber haben die Beweispflicht zu übernehmen, sie stehen auf dem Boden des historischen Rechts. Der Eine der Herren sichts mit empirischen Gründen, der Andere mit historischen, und der Abg. Christ hat im Grunde nur wiederholt, was der Abg. Trefurt bemerkt hat. Der Abg. Vogelmann soll Recht haben, wenn er mir nachweist, daß zur Zeit der Erwerbung der Domänen der Boden bereits Wald war, d. h. mit andern Worten, daß der jetzige Werth des Waldstücks schon damals vorhanden war. Denn andernfalls würden wir uns einer großen Gefahr aussetzen. Wir würden zu dem Satz kommen, die Regierung kann reich, das Volk arm werden, sie kann Grundherr, und das Volk besitzlos seyn, und zwar auf folgende Weise:

Es dürfte das Domänenärar es nur so machen. Es kauft einen heranwachsenden Wald an, zieht ihn aus Staatsmitteln groß, und zur Zeit, wo er hiebbar wird, verkauft es denselben, zieht also aus den laufenden Steuern große Summen, vermehrt aus den Steuern den Domanalgrundstock, macht den Staat zu einem großen Grundherrn, und wir, das Volk, haben für den Aufwand aus den laufenden Steuern nichts. Wird man mit diesem großen Kapital wieder eine derartige Manipulation vornehmen, so ist im Verlauf der Zeit die Staatsregierung der Grundherr, und wir Anderen sind die — Besitzlosen. Wenn Sie auf Ihrer Seite sowohl den Boden als das Holzkapital in Anspruch nehmen, und es als Grundstockvermögen betrachtet wissen wollen, so können wir Ihnen nur sagen, Ihr, die Ihr Euch auf historischen Boden gestellt habt, führt uns den Beweis, daß der Werth der angekauften Waldung schon derselbe war, den jetzt der Boden und das Holz hat, dann habt Ihr Recht. Kann man aber diesen Beweis nicht führen, so kommt ein anderer Grundsatz zur Sprache. Unbestritten ist der Satz, daß auf die Frucht des Waldbodens der Staat, das Volk, ein Recht habe, als Genussberechtigter, als Nutznießer. Er hat also auf Alles, was die Frucht darstellt, so lange ein Recht, bis man nachweist, daß Das, was ich als Frucht anspreche, bei'm Anfang, d. h. zur Zeit des ersten Erwerbs der Domäne schon Eigenthum der Domäne war. So lange dieser historische Beweis nicht geführt ist, so lange, sage ich, gehört das Erträgniß dem Volk. Man unterscheidet nun, wie Dies namentlich der Abg. Trefurt scharf hervorgehoben hat, zwischen Frucht und Erträgniß. Wir wollen doch untersuchen, was es damit für eine Bewandniß habe. Er versteht unter Erträgniß, wenn ich ihn recht verstanden habe, die Frucht, die im Augenblick percipirt werden kann, die nach wirthschaftlichen Grundsätzen, also nicht nach rechtlichen, sondern nach zufälligen, willkürlichen Verwaltungsgrundsätzen percipirt werden kann. Hieraus ziehe ich zweierlei Schlüsse. Die Verwaltung kann einen willkürlichen Grundsatz aufstellen, der die Schlagzeit des Holzes auf längere Zeit hinaussetzt, um die Manipulation zur Vermehrung des Grundstocks einzuführen. Wir geben also dadurch der Verwaltung, daß wir annehmen, daß Das, was Erträgniß seye, im Ver-

waltungsweg bestimmt werden kann, das Recht in die Hände, einseitig das Grundstockvermögen auf Kosten des Volkes zu vermehren.

Abgesehen von den willkürlichen und empirischen Grundsätzen wende ich mich nun zu dem eigentlichen Begriffe des Wortes: „Erträgniß.“ Wenn man sagt, daß die Frucht der generelle Begriff ist, und Erträgniß die Species, so kann man nicht umgekehrt sagen, das Erträgniß ist keine Frucht, sondern man kann nur sagen, es ist die Species des allgemeinen Begriffs von Frucht. Der Abg. Tresfurt sagt, das Erträgniß, welches in die Staatskasse fließt, erstreckt sich nur auf das hiebbare Holz des Waldes. Ich frage, ist die Frucht, weil sie noch nicht reif ist, darum noch keine Frucht, trägt sie nicht den Charakter einer Frucht in sich, wenn auch ihre Reife noch nicht ganz vollendet ist? Wenn eine Frucht zehn Jahre zur Reife braucht, um nach der Ansicht des Abg. Tresfurt als Erträgniß zu gelten, und es sind neun Jahre verflossen, so sind doch bereits neun Zehntel des vorhandenen Objectes zur Reife gediehen, neun Zehntel Erträgniß in dem Objecte vorhanden, worauf allein nur das Volk Anspruch hat. Es wäre Dieß durch ein populäres Beispiel anschaulicher zu machen. Es ist gewiß exorbitant, anzunehmen, daß es in der Hand der Verwaltung liege, zu sagen, ich lasse den Charakter als Frucht gelten, aber ich mache, daß sie nicht zum Erträgniß wird. Lieber verkaufe ich den Wald. Ich lasse die Frucht nie so reifen, daß sie zum Erträgniß wird. Darum ist mein Grundsatz der, was auf dem Boden wächst, ist die Frucht.

Der allein richtige Grundsatz ist, es soll das Grundstockvermögen erhalten, aber nicht auf Kosten des Volkes oder der Staatskasse vermehrt werden, so wenig als man will, daß die Staatskasse über den Grundstock verfüge. Aber Das können mir die Herren auf jener Seite nicht bestreiten, daß durch die vertheidigte Manipulation eine Vermehrung des Domanalgrundstocks nothwendig herbeigeführt werden muß.

Wenn nun diese Frage, wie ich dem Abg. Christ zugebe, schwierig ist, so steht es doch durchaus dem Finanzministerium nicht zu, dieselbe mittelst eines einfachen Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministeriums zu lösen. Es ist Dieß eine wichtige Finanzfrage, bei der

noch etwas Anderes im Hintergrund liegt, was ich heute nicht weiter berühren will. Der Abg. Christ hat gesucht, es sich leicht zu machen. Er sagt: Das Holz bildet mit dem Boden zusammen einen Körper, ein ensemble. Wäre Dieß wahr, so müßte per argumentum ad absurdum daraus folgen, daß, sowie das Holz auf dem Boden wächst, auch der Boden auf dem Holz wachsen könne. Ich sage, er hat es sich leicht gemacht, weil er nicht weiter auf die Sache eingehen wollte.

Der Abg. Vogelmann hat das Beispiel einer Waldgenossenschaft angeführt, bei welcher der Streit entstanden war, wer einen Theil eines Grundstücks zu bekommen habe, wer Nugnießer sey, und worüber das Waldeigenthum zu Grund ging. Es ist Dieß ein schlechtes Compliment für den Präsidenten des Finanzministeriums, wenn man ihm dergleichen zutrauen könnte. Darum ist das Beispiel nicht passend. Der Satz ist sicher richtig, daß, sobald das Holz einmal geschlagen ist, und man damit erklärt hat, die Frucht ist reif, so muß man auch die Folgen einer solchen Handlung tragen; man muß es geschehen lassen, daß der Ertrag in die Steuerkasse fließe. Aus der Gemeindeordnung kann man nichts argumentiren, wie die Abg. Weller und v. Söron schon gezeigt haben. Ebenso auch nicht aus dem Landrecht. Es handelt sich hier um das Nationaleigenthum gegenüber dem Gemeindereigenthum. Das Nationaleigenthum geht die Allgemeinheit, alle Individuen und verschiedenen einzelnen Corporationen im Staate an; das Gemeindereigenthum dagegen ist beschränkt auf die möglicher Weise höchst egoistischen, der Allgemeinheit widersprechenden Sonderinteressen. Es müssen darum National- und Gemeindereigenthum aus verschiedenen Gesichtspunkten beurtheilt werden. Es kann der specielle Wille einer Corporation ein ganz leidenschaftlicher seyn, darum sagt man von Seiten des Staats, es ist eine Schranke gezogen durch das specielle Gesetz. Bei dem Nationalwillen darf man eine solche Präsumtion der Leidenschaft gar nicht unterstellen. Es sind also die Grundsätze hierin gar nicht paritätisch. Ebenso wenig kann man aus dem Landrecht Etwas entnehmen, aus dem einfachen Grund, weil es sich um eine Frage der Politik der höhern Staatswirthschaft, um eine Frage der Verwendung des Nationaleigenthums handelt; man müßte denn *o contrario* argumentiren. Eine Gemeinde

ist auflösbar, eine Gemeinde kann vernichtet werden, der Staat aber kann nicht aufgehoben werden, wenigstens nach der rechtlich vernünftigen Idee nicht, sondern nur nach dem Begriff der Gewalt.

Es muß das Eigenthum einer solchen nichtauflösbaren Persönlichkeit ganz anders angesehen werden, als Das einer auflösbaren Privatcorporation, und daran knüpfe ich meine Betrachtungen aus dem Landrecht *e contrario*. Das Landrecht sagt: die Nutznießung einer Körperschaft dauert dreißig Jahre. Indem nun das Landrecht bestimmt, nur das geschlagene Holz hat der Nutznießer zu beziehen, so hat es, indem es diese Bestimmung, daß die Nutznießung nur dreißig Jahre dauere, aufgenommen, die juristische Person einer Körperschaft den physischen Personen gleichgestellt; man hat auch hinsichtlich der Nutznießung den Körperschaften nur ein Menschenalter beigelegt, und nur was in dieser Zeit haubar wird, soll die dem Menschen assimilirte juristische Persönlichkeit zu genießen haben. Man kann aber da, wo es sich um das Eigenthum einer physischen Persönlichkeit handelt, daselbe nicht vergleichen mit dem des Staats. Bei'm Staat dürfen wir nicht annehmen, daß er sterbe, daß sein Grundbesitz erlöschen werde, sondern wir müssen annehmen, er ist eine ewige, lebendige, rechtliche Persönlichkeit, und wir können nur so argumentiren, die Bestimmung des Landrechts könne hier nicht angewendet werden, weil man von ganz andern Rücksichten ausging.

Was endlich der Abg. Trefurt in Beziehung auf einen von ihm gestellten Antrag vorgebracht hat, so kann ich ihm nicht beipflichten. Es würde Dieß dahin führen, das ohnehin schon getrennte Domanal- und Grundstockvermögen von dem übrigen Staatsvermögen nur noch weiter zu entfernen, und es würde dazu führen, eine Manipulation zu befördern, die schon oft in diesem Hause Gegenstand des Zwiespalts wurde. Ich kann darum seinem Antrag nicht beistimmen, und erkläre mich einverstanden mit dem Antrag der Commission.

Trefurt: Der Abg. Hecker hat mir in Beziehung auf den Begriff von Erträgniß und Frucht Etwas unterstellt, was ich nicht gesagt habe. Ich bin weit entfernt, zu sagen, ich halte Das als Erträgniß, was dafür zu erklären die Verwaltung für gut findet. Das ist nicht meine Meinung, sondern Ertrag in Beziehung

auf jedes Object ist immer die Summe der Frucht nach Abzug desjenigen Theils derselben, welchen der Mensch vernünftiger Weise immer zurücklassen muß, wenn er einen nachhaltigen Ertrag erzielen will. Die Rente ist also nicht identisch mit der Frucht, sondern immer nur ein Theil derselben.

Hecker: Nun, der Abg. Trefurt wird mir in concreto zugestehen müssen, daß Dasjenige, was er Erträgniß nennt, bereits in dem auf dem Waldboden vorhandenen drinsteckt, nämlich in den Bäumen und dem ganzen Wald, weil, wenn die Frucht auch noch nicht so vollendet ist, daß sie bereits zum vollkommenen Erträgniß geworden, sie nach kurzer Zeit zum vollkommenen werden kann.

Staatsrath Regenauer: Ein großer Theil der Redner hat die Richtigkeit des Grundsatzes anerkannt, von dem die Regierung ausgegangen ist. Allerdings wurde von der andern Seite theils die Competenz der Regierung bestritten, theils die Richtigkeit ihrer Ansicht. Was die Competenz betrifft, so hat man behauptet, einen Revenüentheil von unbekannter Größe den Einnahmen zu entziehen, und zum Grundstock zu schlagen, Das könne nur Sache des Gesetzes seyn, und der Hr. Abg. Hecker hat dieses Argument noch verstärkt dadurch, daß er sagte, in einer Frage, bei der in diesem Hause so viele verschiedene Meinungen ausgesprochen werden, könne die Verwaltung nicht entscheiden, das Entscheidungsrecht vielmehr nur der Gesetzgebung zustehen. Meine Herren! Das letztere Argument würde freilich die Regierung in ihrem Verwaltungsrecht sehr beschränken; denn Sie wissen ja, daß mitunter selbst einfache Fragen der Verwaltung, wenn sie in dieses Haus gebracht wurden, zahlreiche Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen haben, und daß Dieß in vorliegendem Fall auch geschehen ist, brauche ich Ihnen nicht in's Gedächtniß zurückzurufen. Warum aber über einen Revenüentheil von unbekannter Größe gerade nur durch die Gesetzgebung verfügt werden kann, weiß ich nicht. Ich glaube, es wird sich der Revenüentheil von unbekannter, wie jener von bekannter Größe nach gleichen Regeln richten. Ist eine Einnahme durch unzweideutige Bestimmung des Gesetzes zu den laufenden Staatseinkünften gezogen, so ist es wohl klar, daß sie nicht diesen Staatseinkünften entnommen, und zum Stock-

vermögen gezogen werden kann, außer durch Abänderung des Gesetzes. Davon handelt es sich aber nicht. Es ist durch das Grundgesetz, durch die Verfassungsurkunde, bestimmt, daß der Ertrag der Staatswäldungen zur Bestreitung der laufenden Staatsbedürfnisse, also in der Forstkasse vereinnahmt werden soll, und es handelt sich nun nur um die Auslegung des Gesetzes, um die Frage, was als Ertrag der Staatsforste betrachtet werden darf. Diese Frage zu beantworten, die gesetzliche Bestimmung zu vollziehen, kann aber nur Sache der Verwaltung, nicht Sache der Gesetzgebung seyn. Wenn wir dabei uns irgend geirrt haben sollten, dann, meine Herren, mögen Sie Ihre Bemerkungen geltend machen; Sie mögen Beschwerde gegen uns erheben; aber das Verwaltungsrecht der Regierung zu verkümmern, wird Ihnen nie und nimmermehr zustehen.

Was die Sache selbst betrifft, so scheint mir, daß das Verfahren der Regierung begründet sey an und für sich — begründet ferner nach den Regeln einer guten Privat- und Staatshaushaltung, begründet nach positiven Bestimmungen der Verfassung, und nach analogen Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Landrechts, begründet nach dem Gutachten der Commission, und endlich begründet nach früheren Beschlüssen der Kammer.

Wir haben vor Allem die Bestimmung unserer Verfassungsurkunde für unser Verfahren. Es ist in ihr klar ausgesprochen, daß das Kapitalvermögen der Domänen dem Grundstock angehöre, daß der Ertrag der Domänen zum laufenden Staatsbedarf verwendet werden soll. Was Ertrag von Wäldungen sey, muß nach wirtschaftlichen und forsttechnischen Grundsätzen bestimmt werden.

Bei einem Walde kann, wie das Finanzministerium angeführt, und wie ein Techniker in diesem Haus bekräftigt hat, nicht aller Holzbestand, sondern nur Das als Ertrag angesehen werden, was in Folge der nachhaltigen Nutzung, also mittelst der Durchforstungs- und der Verjüngungshiebe von dem Walde gezogen wird. Was er weiter an Holz enthält, das ist keineswegs Ertrag, es ist Kapital, es ist aufgesparter Holzvorrath, der als Kapital dazu bestimmt ist, zusammenwirkend mit dem Boden fort und fort den Holzerntrag zu gewähren. Wenn eine Waldparzelle weggegeben wird, und zur Zeit der Abtretung in derselben nach den Regeln der Forstwirtschaft

kein Holz zu fällen ist, also für die Forstkasse, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, eine Einnahme nicht erzielt werden kann, so ist das Holz, welches in dieser Waldparzelle steht, nicht Ertrag, sondern es ist aufgesparter Vorrath, der, wie schon gesagt, als Kapital betrachtet werden muß. Wenn demnach die Forstkasse aus dieser Parzelle zu laufendem Bedürfnisse nichts zu beziehen hat, warum sollte sie den Erlös in Anspruch nehmen können, weil die Parzelle nun zufällig verwerthet wird? Würde man nicht weiter gehen, als das Gesetz will, und das Kapital selbst angreifen? Daß aus Gründen eines guten Staats- und Privathaushalts eine Einnahme dieser Art nicht als laufendes Einkommen angegriffen und verzehrt werden darf, daß es Grundstockvermögen bleiben muß, ist gleichfalls ausgeführt worden. Ich glaube, man würde der Regierung mit Recht die größten Vorwürfe machen, wenn sie zugäbe, daß Vermögenstheile der Art zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse verwendet werden. Sie würde zugeden, meine Herren, daß die Gegenwart in bedeutendem Maße begünstigt würde, zum Nachtheil der Zukunft. Sie würde damit Etwas zugeben, was unter den dermaligen Umständen doppelt unrecht wäre. Ihnen, meine Herren, ist ja bekannt, daß man bei großen Anlagen zum Besten der Staatsgesamtheit nur zu geneigt ist, der oft sehr entfernten Zukunft einen Theil der Last, ja nicht selten den größeren Theil dieser Last zu überweisen. Und wenn wir nun der Zukunft auch noch entziehen wollen, was ihr nach Grundsätzen einer billigen Wirtschaft gebührt, so würden wir doppelt Unrecht an ihr verüben. Die Verfassungsurkunde hat sich zudem klar darüber ausgesprochen, daß der Erlös aus Domänen wieder verwendet werden soll zu neuen Erwerbungen, oder zur verzinslichen Anlegung bei der Schuldentilgungskasse. Nun fragt es sich freilich, was ist Domänenenerlös? Aber in dem Fall, den wir vor Augen haben, müssen wir doch wohl sagen: es ist der Erlös aus dem Grund und Boden, und aus dem auf diesem stehenden Holze. Wenn eine Waldparzelle (Holz und Boden ungetrennt) veräußert wird, so kann in Beziehung auf diese Frage kein Zweifel seyn. Der Unterschied in dem Verfahren, ob man das Holz mit dem Boden verwerthet, oder das Holz schlagen läßt, und vom Boden getrennt verwerthet,

kann aber keinen Unterschied in der Sache selbst begründen. Die Verfassungsurkunde hat einen solchen Unterschied nicht aufgestellt; sie hat für alle Fälle klar und bestimmt ausgesprochen: der Erlös aus Domänen wird zu neuen Erwerbungen verwendet, oder verzinslich angelegt. Ich habe vorhin auch die Analogie der Gemeindeordnung angerufen. Die betreffende Stelle ist schon mehrmals genannt worden. In der Gemeindeordnung wird zwischen Ertrag und Grundstockvermögen genau unterschieden; in der Gemeindeordnung ist ferner klar ausgesprochen, daß der Erlös aus verkauften Waldungen, von Waldausstockungen und außerordentlichen Holzbieben zum Grundstock gehöre. Man will aber die Analogie dieser Bestimmung nicht anwendbar finden, und ein ehrenwerthes Mitglied hat insbesondere auf den Unterschied aufmerksam gemacht zwischen Staat und Gemeinden, aufmerksam gemacht, daß möglicher Weise Gemeinden aufgehoben werden können. Es hat bemerkt, die Gemeinde sey darum eine vergängliche Persönlichkeit, während der Staat eine ewige ist.

Nun, sage ich, meine Herren, wenn man schon bei dieser vergänglichen Corporation einer Gemeinde so sehr dafür besorgt ist, daß das Kapitalvermögen, das der Gegenwart nicht gehört, auf dessen Ertrag vielmehr die Zukunft Anspruch hat, dieser erhalten werde, um wie viel mehr hat man Grund dazu, bei der ewigen Persönlichkeit des Staats!

Was die Analogie des Landrechts betrifft, so will ich es den Juristen überlassen, darüber zu streiten. Sie haben es auch schon in reichlichem Maße gethan. Einige von ihnen haben die Bestimmungen des Landrechts über Nugnießung anwendbar gefunden, Andere nicht. Diejenigen, die sie für nichtanwendbar finden, insbesondere der letzte Sprecher, haben sich ihre eigene Rechts-theorie construirt. Nun, allerdings, meine Herren, wenn man sich seine eigene Rechts-theorie bildet, so kann man sie nach Bedürfnis modeln, und daß diese Herren sich ihre Theorie construiren, wie sie ihnen paßt, finde ich ganz natürlich. Ich will mich nicht darauf einlassen, eine neue Theorie aufzustellen, die freilich ganz anders seyn würde, als die jener Herren. Andere ehrenwerthe Mitglieder haben das Landrecht analog anwendbar gefunden, sich aber selbst über die Bestimmung gestritten, die angewendet werden

solte. Ich überlasse ihnen, diesen Streit auszumachen. Auch mir liegt ein Gutachten eines der rechtsgelehrten Anwälte der Krone vor, und dieses Gutachten hat sich nicht sehr beifällig über den juristischen Werth der Aeußerungen ausgesprochen, die von rechtsgelehrten Mitgliedern der Budgetcommission aufgestellt worden sind. So viel wird wohl angenommen werden dürfen, daß das Verhältniß der Forstkasse jenem des Nugnießers, und des Grundstocks jenem des Eigenthümers im Allgemeinen analog sey. Und wenn man dieses Verhältniß des Nugnießers und Eigenthümers anwendet, wie es der Hr. Abg. v. Soiron angewendet hat, so glaube ich, daß man die angeblichen Billigkeitsrückichten nicht mehr in Betracht ziehen dürfe, die er für den Nugnießer in Anspruch nimmt, daß man also nicht dem Nugnießer zuscheiden dürfe, was ihm das Recht verweigert. Ja, wenn überhaupt von Billigkeitsrückichten gesprochen werden wollte, so würden sie in ganz anderem Maße für die Zukunft, für die ewige Person der Staats-gesamtheit, als für den momentanen Nugnießer der Forstrevenuen geltend gemacht werden können. Ich sage aber, es bedarf aller dieser Beweisführungen nicht; man darf nur auf den Commissionsbericht hinblicken, um sich zu überzeugen, daß die Regierung im Rechte ist. Der Bericht der Commission, sowohl nach der rechtsgelehrten Ausführung, als nach der staatswirthschaftlichen, spricht für das Verfahren der Regierung. Was die erstere betrifft, so ist behauptet worden, daß alles Holz, das auf dem Boden des Waldes wächst, als Frucht zu betrachten sey. Ich will mit den gelehrten Juristen nicht streiten; ich bemerke aber, daß andere nicht minder rechtsgelehrte Mitglieder dieses Hauses, und daß die rechtsgelehrten Mitglieder des Finanzministeriums diese Ansicht für unjuristisch erklären.

Es ist sodann ein weiteres Argument vorgeführt worden, und ich kann dabei nur bedauern, daß das Gutachten im Laufe der folgerichtigen Entwicklung unterbrochen wurde. Wäre es fortgesetzt worden, sicherlich würde das ehrenwerthe Mitglied auf die Ansicht des Finanzministeriums als die richtige gekommen seyn. Es spricht nämlich der Bericht aus, daß, wo ein Kapital und eine Summe admassirter Zinsen vorliege, das Kapital einer Anstalt, und die Summe der admassirten Zinsen etwa

dem nach fünfzig Jahren lebenden ältesten Familienglied gebühre, in dem Falle, wenn nach fünfundzwanzig Jahren das Kapital mit Zinsen eingezogen werden soll, die Gesammtsumme weder ganz der Anstalt, noch ganz der Familie angehören würde. Damit bin ich einverstanden, aber nicht mit dem Schlusse, daß der zur Zeit des Einzugs vorhandene Theil der admassirten Zinsen den eben lebenden Gliedern der Familie zum Gebrauch zugewiesen werden darf. Es sind nur zwei Bezugsberechtigte, nämlich die Anstalt, die das Kapital bezieht, und das nach fünfzig Jahren lebende älteste Mitglied der Familie, dem die admassirten Zinsen zukommen sollen. Die gegenwärtigen Mitglieder der Familie haben auf diese Zinsen überall keinen Anspruch. Man muß vielmehr dafür sorgen, daß die admassirten Zinsen der Zukunft erhalten werden. Und wie kann dieses besser geschehen, als daß man sie der Anstalt gleichfalls überläßt, die die Rente hieraus forthin abtiefert? Und nur darum könnte es sich fragen, ob diese Rente den jetzigen Familiengliedern zu verabfolgen ist. Dieses sein Beispiel wird, glaube ich, den Hrn. Abgeordneten selbst überzeugen, daß es nicht der laufende Etat sey, der den Holzzerlös zu beziehen hat.

Was den wirtschaftlichen Theil des Commissionäberichts angeht, so ist zunächst darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Regierung, wenn sie auf diesem Wege fortfährt, am Ende allen Holzzerlös in den Grundstock ziehen könnte; denn wenn sie einmal den Holzzerlös in Anspruch genommen hat, der vom Holzbestande ausgestofter und veräußerter Waldparzellen erzielt ward, so könnte sie auch den Holzzerlös in Anspruch nehmen von Parzellen, welche zwar ausgestofter, aber nicht veräußert werden, und in der Folge sogar den Erlös von allem Holz, das nach und nach im Wald gefällt wird. Die Logik dieser Behauptung ist, ich muß gestehen, kühn; sie bedarf aber einer speciellen Beleuchtung nicht, als etwa durch eine Schlussfolgerung, die man ihr gleich kühn und nicht minder bündig entgegensetzen könnte. Wenn, sage ich, die Commission den Holzzerlös für den laufenden Etat in Anspruch nimmt, im Falle, wo eine Waldparzelle verwerthet wird, so könnte sie auch den Erlös für die Parzelle selbst in Anspruch nehmen, ja so könnte sie auch den Werth des nicht veräußerten Waldbodens dem laufenden Etat vindiciren.

Die Commission bemüht sich, neben dem hier Angegebenen ihre eigenthümlichen Gründe, die Gründe des ständischen Ausschusses, die er für die Nichtigkeit des Verfahrens der Regierung geltend gemacht hat, zu widerlegen. Der erste dieser Gründe war: Bei Waldacquisitionen bezahlt der Grundstock die erkauften Waldungen ganz, also nicht bloß den Grund und Boden, der erworben wird, sondern er bezahlt auch das auf dem Grund und Boden stehende Holz. Nichts natürlicher also, als daß auch umgekehrt, wenn Waldungen veräußert werden, dem Grundstock der Erlös zufließe, nicht bloß von Grund und Boden, sondern auch von dem darauf stehenden Holz. Ihre Commission sagt, das geschieht, wenn der Wald mit dem Holze ungetrennt veräußert wird. Ich erwiedere, es geschieht aber alsdann nicht vollständig. Es geschieht nicht, wo es nach Umständen im gegebenen Falle rathlich ist, Holz und Waldboden gesondert zu verwerthen. Es ist damit eine Ausgleichung, welche Ihre Commission behauptet, nicht vollständig vorhanden. Sie wäre es nur nach dem Verfahren der Regierung.

Der zweite Grund des Ausschusses ist der: weil der Verkauf des Waldbodens, wovon der Holzbestand besonders verwerthet ward, ebensowohl einschließlic des Holzbestandes hätte bewirkt werden können.

Ihre Commission meint, daß diese Betrachtung eine Rücksicht nicht verdiene. Sie sagt:

„Wir könnten, wenn wir so verfahren wollten, wie die Regierung verfährt, darauf den Antrag gründen, daß von dem Erlöse aus verkauften Waldungen der Grundstock an die Staatskasse einen Theil zu bezahlen habe, welcher dem jetzigen Werthe der Rente gleichkäme, die im Laufe der Umtriebszeit aus dem jährlichen Hiebsquantum in die Staatskasse geflossen seyn würde. Allein wir nehmen es nicht so genau, weil der Grundstock Staatsvermögen ist, und der Ertrag in die Staatskasse fließt, sey es als Holzzerlös oder als Kapitalzins, oder als Ertrag neuer Erwerbungen.“

Ich meine, wenn die Commission auf diesem Wege gehen wollte, so müßte sie noch einen Schritt weiter gehen. Sie müßte sagen: Was bei Veräußerung von Waldparzellen als Ertrag des nächsten Jahres, oder etwa einer

Reihe der nächstfolgenden Jahre mit veräußert wird, das muß aus dem Erlös als Revenüe dieser Jahre in den laufenden Etat gezogen werden, dagegen muß der laufende Etat an dem Kaufschilling für Waldungen, die erworben werden, Das dem Grundstock bezahlen, was aus diesen Waldungen in einer gleichen Reihe nächstliegender Jahre als Ertrag zu erhalten seyn wird. Wenn eine Rechnung dieser Art aufgestellt werden sollte, dann allein wäre es billig, nach der Ansicht der Commission zu verfahren; aber Ihre verehrliche Commission wird diese Rechnung nicht aufstellen wollen; sie würde höchst wahrscheinlich ein ganz anderes Resultat liefern, als der Commission erwünscht wäre.

Der dritte Grund, welchen der Ausschuß anführt, ist der, daß für die Erhöhung des Ertrags der an andere Etats abgetreten werdenden Waldstücke oft bedeutende dem Grundstock zufallende Kosten aufgewendet werden müssen, die in manchen Fällen den Erlös aus dem darauf gestandenen Holze übersteigen.

Auch dieser Grund ist Ihrer verehrlichen Commission nicht angenehm. Sie meint, der Grundstock bestreite dergleichen Culturkosten nicht. Es scheint die Commission sich nicht erinnern zu haben, daß in der Rechnung, die zur Berichterstattung vorliegt, für diesen Zweck nicht Unbeträchtliches vorkomme. (Mathy: Die Commission sagt Das nicht, sondern nur, daß der Grundstock nicht geneigt sey, Ausgaben zu machen, wozu er nicht verpflichtet ist.) Sie erkennen doch an, daß der Grundstock da, wo eine Waldparzelle an einen andern Etat übergeht, Kosten der ersten Anlage trägt. Sie können das auch nicht läugnen; denn gerade auf dem vorvorigen Landtag hat eine Diskussion deßhalb stattgefunden, und in Folge derselben wurden namhafte Kosten auf den Grundstock übernommen. Wenn der Grundstock dazu verpflichtet ist, so bedeutende Kosten zu übernehmen, so ist die natürliche Folge, daß ihm eben so auch der Holzerlös zufließen muß, der sich mit der Culturänderung ergibt. Ich sage also, die Argumentation Ihrer verehrlichen Commission spricht nicht gegen sondern für die Regierung. Wenn Ihre verehrliche Commission von dem Werth einer Rente spricht, der dem laufenden Etat vergütet werden soll, so wird sie doch wohl nicht den Kapitalwerth im Auge haben; denn das liegt auf flacher Hand, daß dem laufenden Etat nur die Rente und nicht

ihr Kapital zufließen darf. Ich sage also: auch nach dem Gutachten Ihrer verehrlichen Commission ist die Ansicht der Regierung und ihr Verfahren gerechtfertigt. Es ist endlich auch gegründet nach dem Beschluß der Kammer vom Jahre 1844. Damals hat es sich darum gehandelt, den Kieseletwald auszustocken und den Boden zu Wiesen anzulegen. Es ist eine bedeutende Summe für den betreffenden Aufwand in das Budget aufgenommen worden. Die Kammer verlangte und die Regierung gab zu, daß die Kosten auf den Grundstock überwiesen werden. Wenn Sie dieses anerkannt haben, so können Sie auch umgekehrt nicht bestreiten, daß der Holzerlös bei derartigen Culturänderungen dem Grundstock gebührt.

Der Herr Abg. Erfurt hat vorgeschlagen, man möge für eine Reihe von Jahren, für einige Decennien, eine Uebersicht aufstellen lassen, was an Wald verwerthet und was acquirirt worden sey, mit welchen Holzbeständen die verwertheten und die acquirirten Waldungen versehen waren. Ich habe Nichts dagegen, daß die Regierung ersucht wird, eine solche Zusammenstellung fertigen zu lassen. Allein ich mache darauf aufmerksam, und die sachverständigen Mitglieder dieses Hauses werden mir bestätigen, daß es — wollte man bei einer solchen Zusammenstellung eine längere Reihe von Jahren, z. B. über zehn Jahre, umfassen — kaum möglich wäre, eine genaue Uebersicht zu liefern. Ich bin selbst nicht im Reinen darüber, ob es möglich sey, eine genaue Zusammenstellung für zehn Jahre zu fertigen.

Was zuletzt die Wichtigkeit unserer heutigen Frage betrifft und die Besorgnisse, die man für den laufenden Etat hat, so scheint mir jene überschätzt zu werden und es scheinen diese nicht gegründet. Sie befürchten, meine Herren, es würden viele Waldparzellen ausgestockt werden. Dem ist nicht so. Ausstokungen können nur vorkommen aus wirtschaftlichen Gründen oder wo die Verhältnisse umliegender Orte es dringend gebieten. Die Ueberweisung an den Domänenetat tritt fast nur aus Rücksicht für die umliegende Bevölkerung ein. Wo Ackerland und Wiesengelände sehr mangelt, da wird zuweilen ein Theil des Waldbodens abgegeben. Im Allgemeinen kann man aber sagen, daß die Abtretungen von Wald im Vergleich zu den Acquisitionen von Waldungen nur als sehr gering erscheinen.

Ich habe die Acquisitionen von Waldungen zusammenstellen lassen, die von 1836 bis 1845 gemacht worden sind, und zwar nur die größeren, weil es unmöglich gewesen wäre, über die kleineren Parzellen in Kürze eine genaue Uebersicht zu erhalten. Seit 1836 wurden nun 7830 Morgen Wald, in größern Parzellen, erworben. Von diesen Waldungen ist der Holztertrag dem laufenden Etat zugestossen, der früher keinen Anspruch darauf hatte. Darunter führe ich an die salmischen Waldungen mit 1807 Morgen, aus denen gleich im ersten Jahr nach der Erwerbung ein Holzquantum von 1600 Klaftern gewonnen ward. Ferner führe ich an als größte Acquisition in dieser Periode die Waldungen der Grundherrschaft Gemmingen-Steinegg mit 2776 Morgen. Auch diese Waldungen enthalten einen reichen Holzvorrath. Von dem Grundherrn v. Bettendorf wurden 441 Morgen käuflich übernommen. Ferner von mehreren bayer'schen Gemeinden Rheinwaldungen zu 343 Morgen u. s. f.

Sie sehen daraus, meine Herren, daß die Domonialwaldungen in einem geregelten, gutbewirtschafteten Zustande erhalten werden, daß man weit weniger an Wald abtritt als erwirbt, und daß, wenn auf der einen Seite durch Abtretung von Waldparzellen der laufende Etat als Nutznießer etwas an seinem Genuße verliert, er auf der andern Seite weit mehr gewinnt durch den Holzbestand in den neuacquirirten Waldungen.

Nach allem Dem sollten Sie — scheint mir — Umgang nehmen von dem Antrag der Commission.

Vitschi: Nur wenige Worte. Ich glaube, daß es bei dieser Streitfrage hauptsächlich darauf ankommt, ob bei Waldungen der Holzbestand im Ganzen (in seiner Totalität) zur Substanz, oder nur zum Ertrag eines Waldes gehöre. Im erstern Falle unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß, wenn der Holzbestand ausgestockt wird, der Erlös dem Grundstock gehört, dagegen in dem andern Falle, wenn der Holzbestand bloß als Ertrag angesehen werden kann, er den laufenden Bedürfnissen zufließen muß. Daß nun aber der Waldbestand in seiner Totalität zur Substanz eines Waldes gehört, folgt schon aus der Natur oder aus dem Begriff eines Waldes. Zum Begriff eines Waldes gehört zweierlei, der Grund und Boden und der Holzbestand. Nur in Verbindung Beider kann ein Ertrag erzielt werden. Es verhält sich

hier wie mit dem Begriff von Reben und Wiesen. Reben ohne Rebstöcke können nicht gedacht werden, so wenig als Wiesen ohne Graserwachs. Unter Ertrag eines Waldes versteht man nur Dasjenige, was der Wald, unbeschadet der Substanz, nach forstwissenschaftlichen Principien abwirft. Für die Richtigkeit dieser Ansicht sprechen Geseze und Gesezesanalogien.

Es ist von dem Abg. v. Soiron schon auf die landrechtlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht worden, und ich glaube, daß diese Bestimmungen hier analoge Anwendung finden, in so fern die vorliegende Frage vom juristischen Standpunkt zu beurtheilen ist. Nach den Bestimmungen des Landrechts kann sich der Nutznießer nicht den ganzen Ertrag aneignen, sondern nur denjenigen Theil des Erträgnisses, welches der Wald abwirft nach einer forstlichen Bewirtschaftung. Der Abg. v. Soiron ist gleichfalls diesem Grundsatz beigetreten, er behauptet aber, daß, wenn von einer Ausstockung die Rede sey, dieser Grundsatz nicht mehr in Anwendung kommen könne, denn es handle sich dann nicht mehr um Benutzung des Waldes. Ich gebe zu, daß es sich jetzt nicht mehr um den Naturalgenuß handelt; allein wenn sich Eigenthümer und Nutznießer vereinigen, daß ein Wald, der Gegenstand der Nutznießung ist, ausgestockt und das Holz verkauft werden soll, so hört darum das Nutznießungsverhältniß nicht ganz auf, sondern die Folge ist bloß die, daß nun der Wald nicht mehr in Natura sondern der Capitalwerth dafür vorhanden ist. So ist es nun auch bei Domänenwaldungen. Der Kapitalwerth des ausgestockten Waldes wird zwar nicht zu den laufenden Bedürfnissen, sondern für den Grundstock verwendet. Dagegen fließen die Zinsen in die Staatskasse, woraus die laufenden Staatsbedürfnisse befriedigt werden können. Die Nutznießung bezieht sich nun auf andere Gegenstände, nämlich nicht mehr auf den Holztertrag, sondern auf das Erträgniß von dem Kapitalwerth des ausgestockten Waldes. Allerdings kann man sich ferner auch auf den Art. 119 der Gemeindeordnung beziehen. Dieser Punkt ist schon erörtert worden, und es ergibt sich daraus, daß in der Gemeindeordnung ebenfalls der Grundsatz liegt, daß bei Waldausstockungen der ganze Waldbestand nicht als Ertrag sondern als Substanz des ganzen Gemeindevermögens angenommen wird; denn eben darum, weil man ihn als Substanz

annimmt, haben nicht die einzelnen Bürger den Genuß davon, sondern die Gemeinde als moralische Person. In dem vorliegenden Fall sind zwei Persönlichkeiten vorhanden, Eigenthümer und Nugnießer. Bei der Gemeinde ist es die Gemeinde als moralische Person, welche das Recht auf die Substanz hat, und die einzelnen Bürger sind es, die auf den Nutzen des Gemeindevermögens Anspruch haben. Ich kann mich auch noch auf die Steuergesetzgebung berufen, namentlich auf die Accisordnung; denn auch dort gilt der Grundsatz, wenn haubares Holz verwerthet wird ohne Grund und Boden, auch kein Liegenschaftsaccis bezahlt, dagegen bei Verkäufen von Waldungen mit schlagbarem Holz der Accis auch vom Holzwerthe bezahlt werden muß. Man würde auch wirklich zu merkwürdigen Anomalien kommen, wenn man den entgegengesetzten Grundsatz in Anwendung bringen wollte. Es wäre höchst auffallend, wenn in dem Fall, wo ein Wald mit dem Holz verkauft wird, das Kapital dem Grundstocke zufließen sollte, während im andern Falle, wo der Grund und Boden und das Holz besonders verkauft werden, bloß der Werth des Areals dem Grundstocke verbleiben sollte. Ebenso wäre es in dem Fall wirklich anomal, wo der Domänenfiscus für einen Wald, den er veräußert oder ausstößt, ein anderes Grundstück acquirirt, wo der ganze acquirirte Wald dem Grundstock zufließen würde. Man muß sich hier an feste Rechtsprincipien halten. Endlich ist aber auch kein Verlust für die Staatskasse zu befürchten, denn wenn die Zinse des Kapitals aus dem Holzbestand der Staatskasse zufließen, so ist sie in ihren Ansprüchen nicht verkürzt. Aus diesen Gründen stimme ich für den Antrag des Abg. Dahmen.

Gottschalk: Wenn ich die Aengstlichkeit betrachte, womit der heutige Gegenstand sowohl von der Regierung als von jener Seite behandelt wird, so kommt es mir vor, als ob wir uns bei einem Budget von 30 Millionen mit einer so kleinen Summe unter die Vormundschaft stellen wollen. Man will zeigen, daß man für die Nachkommen zu sparen beabsichtigt. Wenn das der wahre Ernst ist, wäre ich bald damit einverstanden. Ich habe namentlich in meiner frühern Stellung als Gemeindebeamter oft so gedacht und hätte gerne jeden Anlaß benützt, um der Gemeinde einen Grundstock zu formiren, damit sie bei den steigenden Bedürfnissen, später im Stand

wäre, dieselben zu decken. Allein dieses mein Streben ist stets gescheitert an dem Unwillen mancher Bürger, welche sagten: Wir lassen uns unsere Rente nicht schmälern, wir wollen dieselbe nicht aufsparen, denn leicht könnte ein Eroberer kommen und, wie man zu sagen pflegt, das Huhn sammt den Eiern verzehren. Dieser Schluß war mir oft unangenehm und heute komme ich demselben nahe. Man bemerkte wohl, daß man Waldboden sammt Holz gekauft hat, aber Keiner sagt, daß man mitunter zur Arrondirung auch schlechtes Areal um theures Gold acquirirt hat, wogegen ich nicht bin, oder ich glaube, es könnte sich eines gegen das andere aufheben. Noch mehr aber fürchte ich die Consequenz eines solchen Anfangs. Ich fürchte, man könnte geneigt seyn, solche Ausstößungen aus landwirthschaftlichen Rücksichten in Fällen und Zeiten vorzunehmen, wo der Benutzer der Waldung, respective die Steuerpflichtigen Aussicht hätten, daß ihnen bald der Ertrag zu gut käme. Ich fürchte diese Manipulation noch aus einem weiteren Grunde. Man weiß nämlich, daß der Staat immer mehr Gründe acquirirt, und ich kann nicht billigen, daß man, aus was immer für Rücksichten, durch den Ankauf von ganzen Gütercomplexen den Grundstock vergrößert. Ich denke, wenn wir sparen wollen, so können wir Dies auf eine andere Weise bewerkstelligen als durch Vergnügen von Kapitalien. Ich meine, ein Volk sollte so viel Macht über sich haben, daß es den Betriebsfond auf die zweckmäßigste Weise verwalte. Wir haben Gelegenheit genug zu sparen. Suchen wir, meine Herren, zu sparen in dem großen Budget, welches uns vorgelegt worden. Es ist damit besser gedient, als wenn wir mit diesen 30,000 fl. heute anfangen. Ueberhaupt möchte ich meinen, daß die Aengstlichkeit zu groß ist, die Domänen möchten vermindert werden. Ich glaube, es wäre gut, daß die Regierung einmal einen Schritt thue, um die Besorgnisse der schon oft vorgeschobenen Domänenfrage zu vermindern. Heute halte ich es für meine Pflicht, meine Collegen, die anderer Meinung seyn könnten, aufzufordern, dem Commissionsantrag ihre Zustimmung zu geben, für den ich mich hiermit erkläre.

Bader: Ich war Mitglied des Ausschusses und habe damals in dieser Eigenschaft für die Behandlung der Sache nach dem vorliegenden Staatsministerialrescript

gestimmt in der Ueberzeugung, daß diese Behandlung streng dem Gesetze gemäß ist. Bei der Erörterung, die bei der Versammlung des Ausschusses statt fand, hielt man sich besonders an die Frage, ob es wohl in Bezug auf die Verwendung des Erlöses einen Unterschied machen könne, wenn der Waldboden sammt dem Holzbestand oder, wie es bisher meistens geschehen ist, wenn der Holzbestand besonders und dann der Boden besonders verkauft wird. Es wollte Niemand begreifen, daß in dem einen oder anderen Fall eine andere Behandlung in Betreff der Zuthheilung des Erlöses statt finden sollte. Ich will jetzt darüber nicht weiter sprechen, sondern die Frage von dem juristischen Standpunkte aus mit einigen Worten beleuchten. Ich halte mich an den Satz, welchen das im Commissionsberichte angeführte Rechtsgutachten aufstellt, daß nämlich die Früchte der Domanialgüter der Staatskasse gehören. Ich frage nun, worin bestehen die Früchte bei'm Walde? Wenn ich diese Frage an mich stelle, so liegt es in der Natur der Sache, daß ich zuerst nachsehe, ob die Gesetzgebung darüber Maß und Ziel giebt, und finde ich Dieß, so halte ich mich an diese, muß mich an diese halten, das Gegentheil wäre eine Rechtsverkümmerung. Unser Landrecht spricht sich aber deutlich und klar darüber aus. Ich berufe mich, um Dieses darzuthun, auf den Landrechtsatz 582, den auch der Abg. Weller, aber für eine gegentheilige Meinung, angeführt hat.

Dieser Paragraph sagt:

„Der Rugnießer hat das Recht, die Früchte aller Art zu ziehen, welche der Rugnießungsgegenstand, so wie er ist, hervorbringen kann, es seyen natürliche, erzogene, oder bürgerliche.“

Der Abg. Weller hat einen besondern Nachdruck auf das Wort „aller“ gelegt, um daraus zu deduciren, daß der Rugnießer bei'm Walde den ganzen Holzbestand, Alles, was auf dem Boden steht, ansprechen könne. Ich will vorübergehend dazu nur bemerken, daß ich das Wort „aller“ nur auf die verschiedenen Früchte beziehe; alle Früchte, es mögen natürliche, erzogene oder bürgerliche Früchte seyn, hat der Rugnießer anzusprechen. Worin bestehen die Früchte bei den Waldungen? In den Landrechtsätzen 590 und 591 ist Dieses deutlich gesagt. In Uebereinstimmung mit den Grundsätzen, die sich aus der Natur der Sache ergeben, und welche demnach auch die Forst-

wissenschaft als solche anerkennt, bestimmen diese Sätze, daß nämlich nur der nachhaltige Ertrag als Frucht behandelt und angesprochen werden kann. Die jährlichen Früchte des Waldes bestehen in Dem, was jährlich dem Holze zuwächst, nur so viel, und nicht mehr, soll nach forstwissenschaftlichen Principien geschlagen werden, und Dieses ist, was der Rugnießer anzusprechen hat. Man hat von mehreren Seiten auch den Art. 119 der Gemeindeordnung zum Beleg für diese Behauptung angeführt und nur der Anwendung desselben entgegenge- setzt, daß es sich hier um ein anderes Verhältnis handelt, daß man hier das Interesse der Gemeinde, nämlich die ungeschmälerie Erhaltung des Grundstocks der Gemeinde habe bezwecken wollen. Aber Das ist unrichtig. Dieser Satz ist keine von der allgemeinen Regel abweichende Bestimmung, er ist, wie die angeführten Landrechtsätze, eine Folge des allgemeinen Grundsatzes, daß bei'm Walde die Benugung nur in einem solchen Theil bestehen könne, der eine fortgesetzte Benugung möglich macht. Der Abg. Weller hat sich sodann auf den Landrechtsatz 585 berufen und daraus abzuleiten gesucht, daß Alles, was auf dem Waldboden gewachsen sey, von dem Rugnießer in Anspruch genommen werden könne. Er hat aber übersehen, daß der §. 585 nicht vom Walde, sondern von solchen Grundstücken, deren Ertrag sich jährlich erneuert, nämlich von Wiesen, Ackerfeld &c., spricht. Ich verzichte auf eine weitere Ausführung, und stimme für den Antrag des Abg. Dahmen, mit andern Worten für Aufrechthaltung des Beschlusses des Ausschusses.

Peter: Die Gründe des Commissionsberichts in Verbindung mit alle Dem, was zu deren Unterstützung im Laufe der Discussion dazugekommen, sind mehr als hinreichend, um den im Commissionsbericht gestellten Antrag zu rechtfertigen. Nur Eine Betrachtung will ich daran knüpfen. Das, was das Finanzministerium in seinem an den höchsten Ort erstatteten Berichte vom October 1843 sagt, und was auch heute im Wesentlichen wiederholt wurde, ist bei'm ersten Anblick sehr scheinbar. Das Gewicht davon verschwindet aber, sobald man die Sache näher in's Auge faßt. Wahr ist es, das Capital eines Waldes besteht nicht in dem Werth des Waldbodens allein, und auch nicht allein in dem Werth des darauf stehenden Holzes; sondern es besteht vielmehr in Beidem

zusammengenommen, und im Gegensatz davon ist nur Das Waldertrag, was der Wald nachhaltig abwirft, wenn er nach den Regeln der Forstwirtschaft behandelt wird. Das gilt aber natürlich nur so lange, als der Wald diese Bestimmung hat. Das Verhältnis hört auf, sowie der Wald die Bestimmung erhält, als Wald aufzuhören und zur Ausstockung zu kommen. Von diesem Augenblicke an kann natürlich nicht mehr die Rede von dem Ertrage eines Waldes seyn; denn die Waldung soll ja nicht ferner existiren, sondern nur von dem Ertrag des Bodens, denn dieser bleibt; und die Frage lautet dann einfach dahin, was der Ertrag des Bodens sey? Dieses aber ist unzweifelhaft Alles, was darauf gewachsen ist, gleichviel ob das Wachstum zehn oder hundert Jahre erfordert habe. Darüber kann kein Zweifel seyn. Nothwendig folgt daraus, daß, nachdem einmal ein Wald zur Ausstockung bestimmt ist, der ganze Holz-Erlös in die Staatskasse fließen muß, so gut wie jede andere Frucht der Domänengüter. Daß ein entgegengesetzter Grundsatz, der begreiflicher Weise von wichtigen Folgen wäre, wenigstens nicht im Wege einer bloßen Verordnung eingeführt werden könne, scheint mir keiner weiteren Ausführung zu bedürfen. Ich stimme für den Antrag der Commission.

Jörger: Der Gegenstand unserer heutigen Beratung ist so gründlich von allen Seiten beleuchtet worden, daß ich mich darauf beschränken kann, bloß meine Abstimmung kurz zu motiviren.

Darüber werden alle Mitglieder einig seyn, daß der Grundstock nicht vermindert werden darf. Es handelt sich hier um zwei Fragen. Die Waldungen werden in der Regel ausgestockt, damit das Grundstockvermögen einen größeren Werth habe oder mehr ertrage; es wird Ackerland oder Wiesen daraus und dadurch der Grundstock erhöht. Ich glaube, daß derjenige Theil von Holz-Erlös, wenn er auf Einmal bezogen wird, über Abzug derjenigen Kosten, die nothwendig sind, um den Boden wieder ertragsfähig zu machen, zu den laufenden Revenüen gezogen werden muß. Ich stelle mir einen Wald vor, der ganz abgeholzt werden muß. Nun, wenn der Boden wieder zu Wald bestimmt ist, so wird es keinem Menschen einfallen, daß man den Erlös aus dem Holze nicht zu den laufenden Revenüen zieht.

Die zweite Frage ist diese: Wenn der Staat einen Wald kauft, soll aus dem Grundstockvermögen der ganze Wald bezahlt werden oder nur der Grund und Boden, und das Holz aus den laufenden Revenüen? Wird das Erstere angenommen, so gehört der ganze Wald dem Grundstock; im zweiten Falle aber ist es die Staatskasse, welche den Erlös für das Holz bezieht. Es könnte der Staat für 10,000 fl. einen Wald kaufen und nach wenigen Jahren steht schon für 5,000 fl. schlagbares Holz darin. Ich glaube, wenn man den ersten Fall als richtig annimmt, daß der Holz-Erlös zu den laufenden Revenüen gezogen werden muß, so wird auch das Holz, das angekauft wird, aus den laufenden Revenüen bestritten werden müssen, und ich glaube, die Kammer wird sich dessen nicht weigern. Bis wir ein Gesetz darüber haben, wird es nach meiner Meinung räthlich seyn, die bisher übliche Manipulation auch für die Zukunft noch fortbestehen zu lassen.

Nach allem Diesem stimme ich für den Commissionsantrag.

Vissing: Durch die heutige Discussion ist klar geworden, daß bei der vorliegenden Frage zwei Manipulationen stattfinden können, welche entweder den Nugnießer oder den Eigenthümer bedeutend zu beeinträchtigen im Stande sind. Hierüber hat mich der Abg. Arnspurger vollständig überzeugt, denn in seinem Vortrage brachte er Vieles vor, was mir als Unterstützung der Ansicht der Budgetcommission galt. Es kann nämlich der Nugnießer insofern beeinträchtigt werden, als ihm die Nugnießung vorenthalten wird; Dieß geschieht, wenn der Wald ausgestockt und der Erlös davon zum Grundstock oder zum Ankauf einer Bodenfläche verwendet wird, welche nicht diejenige Rente abwirft, die der bisherige Waldboden gebracht hat. Es kann aber auch eben so gut der Eigenthümer verkürzt werden, wenn die Einnahme des ausgestockten Waldes dem Nugnießer zufällt und nur ein Gütercomplex erworben wird, der dem Werthe des Waldes nicht gleich kommt. Das einzig gerechte Verfahren, um weder den Einen, noch den Andern zu beeinträchtigen, finde ich nur darin, daß man die Rente des bisherigen Waldes und die Rente des an die Stelle des Waldes getretenen Gütercomplexes ermittelt, und je nach der Differenz des Erträgnisses Beider durch Kapitalisi-

zung der Rente Denjenigen, der beeinträchtigt wird, entschädigt. Würde im Laufe der Discussion ein dahin zielender Antrag gestellt worden seyn, so würde ich ihn unterstützt haben; so aber muß ich für den Commissionsantrag stimmen, da ich in dem concreten Falle annehmen darf, daß durch die Ausstockung des Waldes ein vorzüglicher Boden gewonnen worden ist, dessen Rente als Ackerland die Rente als Wald bei Weitem übersteigt.

Staaterath Regenaucr: Ich habe mehrfach bemerkt, daß Sie einen besonderen Werth darauf legen, daß bei der Ausstockung von Waldungen der Werth des Bodens erhöht werde. Das ist allerdings der Fall, aber darin kann der Grundstock eine Entschädigung nicht finden. Gerade diese Steigung des Werths kommt ja dem laufenden Etat in höherem Maße zu gut, als dem Grundstock; denn die Zinse, der Repräsentant der Steigung des Werths, fließen ja in den laufenden Etat, in die Staatskasse.

Matby: Wie schlecht ist doch in unseren Forsten gewirthschaftet worden, wie gewissenlos hat das Finanzministerium die Interessen unserer Nachkommen vernachlässigt, wenn alles Das wahr ist, was heute unsere Gegner gesagt haben, wenn wahr ist, daß man, falls der Holzerlös nicht in den Grundstock, die Domänenkasse, fällt, das Domänialvermögen verschleudere, wenn wahr ist, daß alsdann die Interessen unserer Nachkommen geopfert werden. Wir wollen nur bei Dem bleiben, was besteht, und zwar so lange, bis auf gesetzlichem Wege eine Aenderung eintritt. Man kann uns darum nicht Ungunst gegen den Domänial-Grundstock vorwerfen, wie der Abg. Dahmen bemerkt hat, man kann uns nicht des Frevels an dem Interesse der Nachkommen bezüchtigen. Eher könnte man Denjenigen, welche der Neuerung so warm das Wort reden, auf ihre Beschuldigung die Antwort zurückgeben, daß sie Gründe hätten, den Grundstock auf Kosten der Staatskasse zu begünstigen. Meine Herren! Wir sind dieses Mal in der angenehmen Stellung, conservativ zu seyn, und wir widerlegen uns einer Neuerung, die nicht auf gesetzlichem, sondern auf revolutionärem Wege vorgenommen werden soll. Auf die Fragen selbst, die erörtert worden sind, einzugehen, habe ich keine Neigung, und die Kammer wird auch keine Neigung haben, mich nach einer so langen und gründlichen Discussion noch anzuhören; ich will

mich daher nur auf Weniges beschränken. Die Neuerung, die an einen Theil der Revenüen des Grundstocks vorgenommen wurde, ist uns bei den Nachweisungen bekannt geworden. Dort haben wir den Staatsministerialerlaß gefunden, der sie ohne weitere Anführung der Gründe verfügt; die Gründe aber haben wir in dem Ausschußberichte gefunden, und aus der späteren Erläuterung des Finanzministeriums ersehen. Wir haben das Alles in dem Commissionsberichte niedergelegt, die Acten Ihnen vollständig mitgetheilt, und auch von Seiten der Regierung ist anerkannt worden, daß wir wenigstens nichts für oder gegen anzuführen unterlassen haben. Ich bleibe nach der heutigen Discussion nur um so fester bei dem Antrage der Commission, und kann mich durch die Analogie der Gemeindeordnung im mindesten nicht irre machen lassen. Ja, wenn Sie diese Analogie vollständig gelten lassen wollen, dann, meine Herren, ist es anders; dann veräußern Sie für acht Millionen Domänen und zahlen Sie damit die Staatsbeiträge zur Zehntablösung; dann veräußern Sie für sechsundzwanzig Millionen Domänen und tilgen damit die Eisenbahnschuld. Dann besteht zwischen dem Domänialgrundstock und der Staatsverwaltung dasselbe Verhältniß, wie bei den Gemeinden. Allein eine halbe Analogie können wir nicht anerkennen, wir können diese Analogie nicht da gelten lassen, wo sie der Staatskasse Nachtheil bringt, und da ausschließen, wo sie ihr von Vortheil ist.

Man könnte glauben, es handle sich hier um Wunder große Dinge, es handle sich um Abholzung etwa des dritten Theils der badischen Forste, und dann um die Frage, wem der Erlös gehöre, aber nach der Ausführung, die wir von der Regierungsbank gehört haben, ist Dem nicht so, die Summe ist nicht so bedeutend. Woher also diese Neuerung ohne ein Gesetz? Daß aber der Gegenstand bedeutend werden könnte, darüber hat uns der Abg. Arnspurger Auskunft gegeben. Er hat gesagt, daß es in der Absicht der Regierung läge, die Waldungen in der Rheinebene nach und nach abzubauen und die Gebirgswaldungen zu vermehren. Aber eben darum wollen wir vorsichtig seyn und uns nicht blindlings auf einem anderen als dem gesetzlichen Wege in eine Neuerung stürzen.

Die zweite Frage, hinsichtlich der Competenz, ist von

der Regierungsbank wirklich nur schwach vertheidigt worden. Es liegt hier keine irrige Buchung vor, es handelt sich auch nicht um Auslegung gesetzlicher Bestimmungen, um die Auslegung Dessen, was Ertrag und was Frucht sey. Mir ist nur Eine Auslegung ähnlicher Art, wie sie heute gegeben wurde, bekannt, der wir uns leider nicht widersetzen konnten, ich meine die Auslegung der Bundeskriegsverfassung. Dort hat man so interpretirt, daß, was der Bund für den Fall des Kriegs bestimmt, auch für den Fall des Friedens gelte, weil man im Frieden schon diejenige Anzahl von Truppen und Vorräthe haben müsse, die man im Kriege brauche. Ja, wenn es sich um eine Position handelte, die unter dem Titel V, statt unter dem Titel III gebucht wurde, dann würde mir nicht einfallen, Einsprache dagegen zu erheben. Aber es handelt sich hier um die Veränderung der Natur einer Einnahme und die Frage, ob diese Einnahme künftig, wie bisher, in die Staatsrevenüen fallen, oder ob sie künftig einen Theil des Grundstockvermögens ausmachen soll.

Man hat sich von allen Seiten überzeugt, daß man über diese Frage mit einer Finanzministerialverordnung nicht hinauskommt. Man hat Dieß auch von Seiten der Juristen nicht widersprochen, sie haben sich nur beholfen damit, daß sie sagten, vom rechtlichen Standpunkte aus lasse sich die Sache im Allgemeinen nicht entscheiden; man müsse den einzelnen Fall näher ansehen und nach Billigkeit entscheiden, Andere, namentlich der Abg. Stöher, haben geradezu zugegeben, daß hier nur auf gesetzlichem Wege, nicht auf dem bloßen Verwaltungswege geholfen werden könne, und darum, meine Herren, bitte ich Sie, folgen Sie dem Antrage der Commission, seyen Sie conservativ wenigstens so lange, bis auf gesetzlichem Wege eine Aenderung vorgenommen wird.

Staatsrath Regenauer: Ich will nur noch Weniges bemerken. Der Herr Abgeordnete meint, es sey kein Frevel, wenn man verfare, wie bisher verfahren wurde. Meine Herren! Wir sind nicht unverbesserlich, Sie sagen es uns tagtäglich. Wir haben in dieser Beziehung gefehlt, wir wollen es jetzt besser machen. Es ist ein Fehler, selbst wenn das Object nicht von Bedeutung ist; auch in Kleinigkeiten muß man Verbesserungen eintreten lassen. Der Herr Abgeordnete sagt, man solle

keine Neuerung vornehmen. Das ist recht schön; ich wünsche, daß er Dieß bei andern Gegenständen gleichfalls sagen werde. (Matth: Nur auf dem gesetzlichen Wege.) Der Herr Abgeordnete sagt, man könne fragen, wozu dieser lange Streit, das Object sey ja nicht von großer Bedeutung; allein es könne bedeutender werden, der Hr. Abg. Arnsperger habe deshalb einen Fingerzeig gegeben. Allein aus Dem, was der Hr. Abg. Arnsperger gesagt hat, zu schließen, daß die Regierung mit dem großartigen Plane umgeht, Waldausstockungen in der Rheinebene in ausgedehntem Maße vorzunehmen, geht doch in der That zu weit. Ein solcher Plan, meine Herren, könnte nicht ohne Ihre Cognition und Zustimmung zur Reife kommen, und Niemand denkt daran. Der Hr. Berichterstatter hat sich darauf berufen, daß die Analogie der Gemeindeordnung nicht passend sey, denn bei der Gemeinde wird auch auf das Grundeigenthum zur Schuldentilgung gegriffen. Allein auch bei den Gemeinden wird auf Erhaltung des Vermögens gesehen. Ich glaube nicht, daß Gemeinden bedeutende Vermögenstheile zur Schuldentilgung verwenden dürfen, wo nicht die dringendste Noth es fordert. Daß aber auch vom Staat schon bedeutendes Grundvermögen zur Schuldentilgung verwendet wurde, ist Ihnen Allen bekannt, und Sie würden wahrscheinlich nachdrücklich protestiren, wenn es uns beifallen könnte, einen bedeutenden Theil der Domänen ohne Weiteres zu verkaufen. Der Hr. Berichterstatter hat auch noch angeführt, es sey von unserer Seite die Competenz der Regierung eben nicht besonders triftig vertheidigt worden. Nun gut, da gleichen sich die Gründe und Gegengründe in ihrem Gewichte aus. Ich habe auch nicht gefunden, daß die Commission die Competenz der Regierung wankend gemacht, oder überhaupt nur mit Nachdruck angegriffen hätte.

Der Präsident bringt von den drei gestellten Anträgen den der Commission zur Abstimmung, welcher mit sechsunddreißig gegen achtzehn Stimmen angenommen wird.

Damit ist der Antrag des Abg. Dahmen, dem Commissionsantrag nicht beizustimmen, verworfen.

Der Abg. Trefurt zieht seinen Antrag zurück, da er keinen Werth mehr habe.

Die der ersten Kammer mitgetheilte Adresse ist in der Beilage Nr. 1 enthalten.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Mittermaier.

Der Secretär
Baum.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 1846.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets sämtlicher Ministerien für die Jahre 1842 und 1843, die Hauptstaatsrechnungen für die Jahre 1843 und 1844, so wie die Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschulden-Tilgungskasse und der Eisenbahnschulden-Tilgungskasse für die Jahre 1843 und 1844, ferner des Domaniatgrundstocks für 1843 der verfassungsmäßigen Prüfung unterworfen und — vorbehaltlich der Prüfung der Hauptstaatsrechnung für 1844 im Einzelnen bei den nächsten Nachweisungen — solche mit Ausnahme nachfolgender beanstandeten Posten, als:

I. bei'm Großherzoglichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:

- 1) die Ueberschreitung wegen Anstellung eines zweiten Secretärs mit 908 fl. 20 fr.
- 2) „Postverwaltung — Postämter S. 1 bei den Befoldungen der Staatsdiener, des Betrages von 1906 fl. 29 fr.

II. bei'm Großherzoglichen Ministerium des Innern:

- 3) „Verschiedene und zufällige Ausgaben“ für

Beforgung der Censurgeschäfte im Jahre 1844 verausgabter 750 fl. — fr.

wobei die zweite Kammer erklärt hat, daß sie Ausgaben, welche für die Censur, so wie für Unterstützungen von Zeitungen gemacht werden, überhaupt nicht für gerechtfertigt halten könne;

- 4) der unter Vergütung an den Regierungsdirector in Constanz wegen beschleunigten Ueberzugs nicht für gerechtfertigt erklärten 400 fl. — fr.

III. bei'm Großherzoglichen Finanzministerium:

„Außerordentliche Ausgaben“ der für Herstellung des Mühlburger Thors in den Jahren 1842 und 1843 verausgabten 2733 fl. 20 fr.

anerkannt, und hinsichtlich der Wiedereinbringung dieser beanstandeten Posten beschloffen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

zu I. 1) den früheren Minister, jetzigen Bundestagsgesandten zu Frankfurt, Freiherrn v. Blittersdorff, zum Ersatz der genannten Summe auf geeignetem Wege, etwa durch Abzug an seiner Besoldung, anhalten lassen zu wollen;

zu II. 2) diese wegen Beforgung der Censurgeschäfte nicht genehmigten 750 fl. von dem betreffenden damaligen Vorstande des Ministeriums des Innern der Staatskasse ersetzen lassen zu wollen.

Ferner werden Eure Königliche Hoheit in Gemäßheit gefaßter Beschlüsse der zweiten Kammer unterthänigst gebeten, die Anordnung gnädigst treffen lassen zu wollen:

- a) daß über die Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung künftig eine besondere Vorlage zu dem Zwecke gemacht werde, um zu ermitteln, welcher Theil der Verwaltung zu belassen und welcher als nachträgliche Ergänzung des Reinertrags an die Eisenbahnschulden-Tilgungskasse abzuliefern ist;
- b) daß die in der Grundstocksrechnung für 1844 unter Ziffer 5 „Erlös aus dem Holzbestand von verkauftem oder an fremde Stats überwiesenem Waldboden“ vereinnahmten 30,442 fl. 5 fr. nach Abzug des Abgangs mit 1100 fl. 43 fr. und der darauf hastenden Kosten von 1981 fl. 48 fr. (Seite 5 und 6 der Ausgabe) der Staatskasse ersetzt und die Staatsministerialentschließung vom 11. October 1843, Nr. 1668,

- 118 welche die Verrechnung solchen Erlöses für den
- 119 Grundstock verfügt, zurückgenommen werde;
- 120 c) daß für den nächsten Landtag ein Rechnungsauszug
- 121 über die Einnahmen und Ausgaben des Staatsgrund-
- 122 stocks in ähnlicher Form, wie es für den Domanal-
- 123 grundstock geschieht, aus den Rechnungen der Amor-
- 124 tisationskasse erhoben und dem ersten Beilagenheft
- 125 einverleibt werde;
- 126 d) daß die Ueberschüsse der ständigen Dotation der Ei-
- 127 senbahnschuldentilgungskasse (aus den reinen Einnah-
- 128 men der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung)
- 129 über den Bedarf für Zinse, Tilgungsfond und Ver-
- 130 waltungskosten, der Eisenbahnschuldentilgungskasse
- 131 zu künftiger gesetzmäßiger Verwendung in Reserve
- 132 belassen werden.

Diese Beschlüsse der zweiten Kammer legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlich hohen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 6. Juni 1846.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident
Mittermaier.

Die Secretäre
Blankenhorn-Krafft.
Mez.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 1846.

Landständliche Protokolle
Königliche Kammer und Ständeversammlung

Die zweite Kammer der Königlich hohen Ständeversammlung hat in ihrer Sitzung vom 6. Juni 1846 über die von der ersten Kammer am 2. Juni 1846 beschlossene Resolution über die Verrechnung des Erlöses für den Grundstock folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Die Verrechnung des Erlöses für den Grundstock soll in der Form eines Rechnungsauszugs erfolgen, welcher dem ersten Beilagenheft der nächsten Landtags-Sitzung einverleibt wird.

2) Die Ueberschüsse der ständigen Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse sollen für die künftige gesetzmäßige Verwendung in Reserve belassen werden.